J. pract.
194
1

J. pract. 194 (1

Digitized by Google

<36610167060018

<36610167060018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

J. pract.
194
-1-

Zeitschrift
für
Archivs- und Registraturwissenschaft.

Herausgegeben
von
PAUL OESTERREICHER,
königlichbaierschem Archivar
zu Bamberg,
und
G. FERD. DOELLINGER,
Oberregistrator bei der königlichen
Landesdirektion daselbst.

Erstes Heft.

Bamberg und Wirzburg,
bei Joseph Anton Göbhardt.
1806.

Digitized by Google

Oesterreicher

Digitized by Google

Zeitschrift
für
Archivs- und Regiſtratur-wiſſenſchaft.

Herausgegeben
von
PAUL OESTERREICHER,
königlichbaierſchem Archivar
zu Bamberg,
und
G. FERD. DOELLINGER,
Oberregiſtrator bei der königlichen
Landesdirektion daſelbſt.

Erſtes Heft.

Bamberg und Wirzburg,
bei Joſeph Anton Göbhardt.
1806.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Seiner Exzellenz

dem

Hochgebornen Reichsfreiherrn

von

Montgelas,

Sr. königlichen Majestät von Baiern wirklichem geheimen Rathe und dirigirendem Staats- und Konferenzminister, Ritter des königlichbaierschen Hubertus Ordens, Groſskreutz des kaiserlichfranzösischen Ordens der Ehrenlegion und Ehrengroſskreutz des Malteser Ordens,

unserm

gnädigen und hochgebietenden Herrn

mit

aller Unterthänigkeit und tiefster Verehrung

gewidmet

von

den

Verfassern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anleitung

zur

Archivswiſſenſchaft

von

Paul Oesterreicher,

der Philoſophie Doktor, der Rechte Lizenziat und königlichbaierſchem Archivar zu Bamberg.

Erste Abtheilung.

Bamberg und Wirzburg,

bei Joſeph Anton Göbhardt.

1806.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA

Digitized by Google

Inhalt.

I. Einleitung.

II. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Begriff der Archivswissenschaft.

§. 2. Erläuterung.

§. 3. Begriff eines Archives.

§. 4. Erläuterung.

§. 5. Begriff einer Urkunde.

§. 6. Erläuterung.

§. 7. Sönderung der Archivswissenschaft und des Archives von der Registraturwissenschaft und der Registratur.

§. 8. Fortsetzung.

§. 9. Bestandtheile des Archives.

§. 10. Absönderung der Urkunden.

§. 11.

Digitized by Google

Inhalt.

§. 11. Zweck des Archives und der Archivswiſſenſchaft.

§. 12. Mittel zur Erreichung des Archivszweckes.

§. 13. Eintheilung der Archivswiſſenſchaft.

Ein-

Digitized by Google

Einleitung.

Die Mächtigen entſcheiden ihre Streitigkeiten durch Kanonen. Aber doch öffnen ſie ihre Staatsarchive, um darin Entſcheidungsgründe zu finden. Man beruft ſich auf das allgemeine Staats- und Völkerrecht, auf die geſchloſſenen Verträge. Das Beiſpiel des noch nicht völlig geendeten Krieges iſt zu kundig, als daſs weitläufigere Beweiſe angeführt werden ſollten. Nichts als den Frieden von Amiens, nichts als den Frieden von Lüneville, nichts als den jüngſten Reichsdeputazionshauptſchluſs, war das Loſungswort in dieſem unſeligen Kriege.

Wie vielmehr ſind Archive des Staats der Zufluchtsort für Nichtmächtige, für Privatperſonen, welche nach der, in allen geſitteten Staaten eingeführten, Ordnung der Dinge keine andere Wehre, als Geſetze und Verträge haben?

Aus einem Verſehen der Druckerei wurde in der Ankündigung gegenwärtiger Zeitſchrift geſagt:

Digitized by Google

ſagt: bei Privaten ſeyen Regiſtraturen die einzigen Zufluchtsorte, welchen ihre Rechte anvertraut ſeyen.

Hier waren die beiden Worte: Nebſt dieſen — den Archiven — ausgelaſſen. Es iſt, wie ich eben behauptete, auszuſagen, daſs Archive, nebſt den Regiſtraturen, die einzigen Zufluchtsorte für die Rechte der Privatperſonen ſeyen.

Dieſes wird einleuchten, wenn man bedenkt, daſs der Staat die manchfaltigſten Verhältniſſe — Rechte und Pflichten — zu ſeinen Unterthanen und Einwohnern hat, und daſs hierüber unendlich viele Verträge geſchloſſen und Urkunden ausgefertiget werden. Den deutlichſten Beweis hievon geben die Lehenbriefe und Reverſe.

Archive ſind daher ſowohl für den Staat, als für den Unterthan, ſo wie deren zweckmäſsige Einrichtung unbedingte Nothwendigkeit; und man ſollte daher, ohne auch den Augenſchein genommen zu haben, glauben, daſs alles in der beſten Ordnung und dieſer Gegenſtand vollkommen wiſſenſchaftlich bearbeitet ſey.

Aber wie zurückſchaudernd iſt die gegentheilige Ueberzeugung, wenn man den traurigen

Zu-

Digitized by Google

Zuſtand erblicket, in welchem ſich viele Archive befinden, wo Urkunden in Haufen, ohne Ordnung, ohne Bedeckung und Verwahrung, auch in unterirrdiſchen Gewölben, dem Staube, dem Ungeziefer, dem Einfluſſe der Witterung, überhaupt dem Zahne der Zeit Preis gegeben, und daher ſo mancher Familien Glück, ſo manche Gerechtſame des Staates begraben liegen.

Es dringet ſich der Schluſs auf, daſs in der wiſſenſchaftlichen Behandlung der Lehre von Archiven noch gar nichts geſchehen ſey, oder daſs man ſich über die Grundſätze dieſer Wiſſenſchaft nicht vereiniget habe, oder auch, daſs man es blos in der Anwendung habe fehlen laſſen.

Nicht zu miſskennen iſt es, daſs ſchon in den älteren Zeiten viel Nützliches über Archive geſchrieben war, ob man gleich nach einem Siſteme noch nicht gearbeitet hatte. Allein wirklich giebt es der Anſchein, daſs man dieſes nicht achtete oder nicht begrif; denn wie hätte man ſonſt die Archive in einem ſo erbärmlichen Zuſtande laſſen können? Dieſes war aber die Nothfolge davon, daſs man untüchtige Perſonen anſtellte, und öfters blos mechaniſche Schreiber, ohne alle wiſſenſchaftliche Ausbildung, zu Archivaren heranwachſen, und gleich den Pflanzen vegetiren

Digitized by Google

liefs; dafs man, wie es wenigstens bei den Domkapiteln war, auf der anderen Seite selbst die achtungswerthesten Männer nicht in den Archiven arbeiten liefs, aus Besorgnifs, es möchten Geheimnisse verrathen und nachtheilig gebraucht werden, oder auch, dafs Regierungen die Kosten zur Einrichtung der Archive sparten.

Wenn aber auch die Verwüstung in den Archiven nicht so grofs war, so hatte man doch eine richtige Ordnung der Dinge vermifst, oder man vermifst sie noch. Woher kömmt dieses? —

Die Anstellung unfähiger Personen, Archivaren oder Archivsregistratoren, hat wohl auch Theil hieran. Unterdessen liegt die meiste Schuld an der Nichtbearbeitung der Archivswissenschaft. Anfangs war man sogar der Irrmeinung, dafs die Lehre von Archiven einer wissenschaftlichen Form gar nicht fähig sey, und aus gewissen Erscheinungen zu schliefsen, möchte man diesen sonderbaren Irrthum noch jetzt manchmal hegen. Die Urkundenwissenschaft, daher auch die Lehre von Archiven wurde entweder spat oder gar nicht auf die Lehrstühle Deutschlands gebracht. An eine besondere wissenschaftliche Bearbeitung der Archivslehre dachte man nicht. Alles, was darüber gesagt und geschrieben wurde, sind zwar meistens gute Gedanken, aber doch nur Bruchstücke, ohne

Ein-

Digitized by Google

Einheit des Ganzen. Es fehlte an Grenzberichtigung dieſer Lehre, wozu die Verwirrung der Begriffe von Archiven und Regiſtraturen das Meiſte beitrug. Gewohnheit der älteren Regierungen war es, die Regiſtraturen mit den Archiven zu verbinden, und daraus entſtand ſo leicht der Gedanke, daſs beide einerlei ſeyen.

In den neueſten Zeiten erſt haben Schriftſteller den Verſuch gemacht, die Lehre von Archiven wiſſenſchaftlich zu bearbeiten und ihr die gehörigen Grenzen anzuweiſen. Die vorhergehenden Schriften über Urkundenlehre muſsten natürlich den Gedanken in ihnen wecken, die Grundſätze über jenes Fach zu ordnen, welches die Anwendung der Urkundenlehre oder Wiſſenſchaft zum Gegenſtand hatte.

Ihre Abſichten waren gewieſs gut; es iſt nicht zu miſskennen, daſs ſie Manches geleiſtet und daher Gutes geſtiftet haben. Allein nach meiner Ueberzeugung haben ſie ihren Zweck nicht vollſtändig erreicht. Ihre Arbeiten ſind entweder doch nur Bruchſtücke, oder ſie haben fremdartige Sachen, z. B. Urkundenlehre und Regiſtraturgegenſtände eingemiſcht, daher abermals der Archivswiſſenſchaft die gehörigen Grenzen nicht angewieſen. Herr Oegg, ehemals domkapitliſcher Archivar zu Wirzburg, hatte vor Allem

Digitized by Google

Allem *) die rechte Bahn eingeſchlagen. Allein er gerieth gleich Anfangs auf Abwege, indem er die ſonderbare Eintheilung in Archival- und Regiſtratururkunden, dann die weitere Abtheilung der Regiſtratur in Archival- und gemeine Regiſtratur machte.

Es genüget, dieſes hier nur im Allgemeinen, ohne Anführung der Beweiſe, anzuzeigen, indem die Aufführung des Gebäudes der Archivswiſſenſchaft in dem gegenwärtigen Hefte folget, woraus, durch Vergleichung mit anderen Arbeiten, die Beweiſe von ſelbſt hervorgehen werden. Nebſtdem werden in einem beſonderen Aufſatze die ſämtlichen Schriften über Archive und Archivslehre oder Wiſſenſchaft beurtheilet, wo dann beſonders auch angegeben wird, was nicht, oder was unrecht geſchehen iſt. Bis dahin ſoll man nichts auf mein Wort glauben, wenn man nicht ſchon ſelbſt Ueberzeugung von meinen Behauptungen hat. Vor der Hand berufe ich mich aber noch auf das Zeugniſs des verdienſtvollen Herrn Landesdirectionsrathes, Hartleben, zu Wirzburg **), welchen man in jeder Rükſicht als einen

*) In den Ideen einer Theorie der Archivswiſſenſchaft. 8. Gotha 1804.

**) Polizeifama Stück 146.

Digitized by Google

nen zuſtändigen Richter in der Sache betrachten darf.

Wenn ich aber die Lehre von Archiven als eine Wiſſenſchaft darſtelle, ſo ſollte dieſes ohne Zweifel nicht mehr befremden. Unter Wiſſenſchaft verſteht man — abgezogen von den Wortformen der verſchiedenen Philoſophieſiſteme — wohl nichts anders, als die nach wohlüberlegten und in Ordnung zuſammengereihten Grundſätzen oder Regeln abgefaſste Erkenntniſs, oder das nach einem Siſteme geordnete Ganze der Erkenntniſs; denn alle Erkenntniſs und ein Ganzes derſelben muſs einer Regel gemäſs ſeyn. Wer wird nun aber läugnen, daſs die Lehre von Archiven eine Erkenntniſs ſey, daſs man von allgemeinen Grundſätzen oder Regeln dabei ausgehen und dieſe in ein Ganzes zuſammenſetzen könne? Auch die Erkenntniſs vom Archive muſs ihre Regeln haben, und da ihr Gegenſtand nicht unter die mechaniſchen Künſte gehöret, ſo iſt ſie in der angegebenen Art eine Wiſſenſchaft.

Ich will dieſen Beweis noch durch zwei Erfahrungſätze beſtätigen.

1) Der Inhalt und Gegenſtand des Archives ſind Urkunden. Die Wahrheit dieſes Satzes wird in Ausführung der allgemeinen Grundſätze bewieſen werden. Nun iſt aber die Lehre von Urkunden

kunden bereits mit aufserordentlichem Glücke auf die Stuffe einer Wiffenfchaft erhoben, fo dafs nicht der geringfte Zweifel deshalb mehr obwalten kann. Es ift die natürlichfte Folge, dafs auch die Lehre vom Archive eine Wiffenfchaft fey, weil fie den nemlichen Gegenftand, wie die Urkundenwiffenfchaft hat. Letztere findet nirgends fogar ihre Anwendung, als in den Archiven, wo einzig ihr Gegenftand aufbewahret ift. Man mufs daher ausfagen, dafs die Lehre von Archiven, auf allgemeine Grundfätze zurückgeführt, als der hauptfächlichfte Theil der angewandten Urkundenwiffenfchaft zu betrachten und folglich als Wiffenfchaft ebenfalls zu behandeln fey. Daher werden von den Lehrern der Urkundenwiffenfchaft in dem Schriftenverzeichniffe die Werke über Archive angeführt. Die innere Urkundenwiffenfchaft oder die urkundliche Rechtslehre ift in Anbetracht des Stoffes der Urkunden ganz für das Archiv geeignet. *)

2) Der Inhalt der Urkunden find die Rechte und Pflichten des Staats. Eine bekannte Sache ift es, dafs die Lehre hievon Eine der vorzüglichften Rechtswiffenfchaften ift. Man kann alfo auch

*) Man fehe Schönemann Verfuch eines vollftändigen Siftems der Diplomatik. Band I. Seite 231 und 232. Band II. Abtheil. II.

auch in dieſem Anbetrachte der Archivslehre die wiſſenſchaftliche Form nicht abſprechen. Es wird klar ſeyn, daſs man die Zuſammenſtellung der Urkunden nach den Siſtemen der Staatswiſſenſchaft und des Staatsrechtes bewirken könne und auch müſſe; denn eine andere Ordnung iſt gar nicht denkbar. Die Lehre von Staatswiſſenſchaft und Staatsrecht kommt in dem Archive eines groſsen Staates zur vollen Anwendung.

Von der Anordnung des Ganzen habe ich wenig im Voraus zu erinnern. Theils beziehe ich mich deshalb auf die allgemeine Ankündigung gegenwärtiger Zeitſchrift; theils aber wird das Meiſte von der Ausführung ſelbſt hervorleuchten. Nur dieſes habe ich anzumerken. Man befolgte bisher die Methode, daſs man zuerſt von den Archivsperſonen handelte, und darnach zur Lehre von Einrichtung und Erhaltung des Archives ſchritt. Ich glaube, die umgewandte Art einſchlagen zu müſſen.

Ohne den Gegenſtand und Zweck der Archivswiſſenſchaft kann man dieſe nicht denken. Derſelbe muſs daher vor Allem behandelt werden. Ungeachtet der philoſophiſchen Lehre, daſs man den Menſchen nicht als bloſses Mittel, ſondern zugleich immer als Zweck betrachten und behandeln müſſe, iſt es doch ausgemacht, daſs die Archivs-

Digitized by Google

chivsperſonen die vorzüglichſten Mittel ſind, die Archivsordnung herzuſtellen und zu erhalten. Denn nur durch ihre Einſicht und Thätigkeit kann dieſes bewirkt werden. Man darf eine ſolche Anſicht nicht als eine Herabwürdigung nehmen, indem es ja nicht um die Rechte der Menſchheit gehet. Von den Archivsperſonen wird daher in der zweiten Reihe bei den Mitteln zur Erreichung des Archivszweckes gehandelt. Dieſe Darſtellungsart hat auch den Vorzug, daſs man bei dem Vortrage über die Beſchäftigung der Archivsperſonen und im Beſondern des Archivars öfters ganz kurz zurückweiſen kann.

Hierauf folget die Beurtheilung der Schriften über Archive und Archivswiſſenſchaft. Dadurch werden unendlich viele Wiederhohlungen erſparet. Nach Herſtellung des Archivsſiſtemes bedarf es gewöhnlich nur kürzerer Hinweiſungen. Bei dieſer Beurtheilung wird aber die nemliche Ordnung, wie im Lehrgebäude, ſelbſt beobachtet, ſo daſs über jede einzelnen Lehren und Gegenſtände die Meinungen der ſämmtlichen Schriftſteller angeführt und geprüfet werden.

Iſt das Ganze der Archivswiſſenſchaft erſchöpft, welches durch keine Zwiſchenakte unterbrochen werden ſoll, dann werden beſondere, ausführliche Abhandlungen über einzelne Gegenſtände folgen.

Digitized by Google

folgen. Obgleich in einer Zeitſchrift Raum genug wäre, um allen Theilen der Archivswiſſenſchaft eine weitläufigere Behandlung zu widmen, ſo iſt dieſe doch einem Lehrſiſteme zuwider, und blos in einem Handbuche der Archivswiſſenſchaft anwendbar.

Unbeſchadet der — wie mich deucht — nothwendigen Kürze werde ich die Anwendbarkeit der Lehre überall gleich zeigen. In der Vereinigung der Lehre mit ihrer Anwendung wird man keinen Widerſpruch finden. Dieſe Behandlungsart erleichtert im Gegentheile die Ueberſicht ungemein. Man hat nicht nothwendig, erſt ein anderes Buch über die praktiſche Anleitung zur leichten und zweckmäſsigen Anwendung dieſer Lehre auf Archive jeder Art nachzublättern. Man beſorge nicht, daſs das Werk zu weitläufig werde. Es ſoll deſſen ungeachtet alles mit der möglichſten Kürze dargeſtellt, und im nöthigen Falle auf beſondere Abhandlungen hingewieſen werden.

In der Ankündigung war geſagt, daſs jährlich acht Hefte erſcheinen ſollten, wovon vier einen Band ausmachten, und daſs jeder Band ſich ausſchlieſsend entweder mit Archiv oder mit Regiſtatur beſchäftigen würde. Wenn die beſtimmte Heftezahl nicht erſcheinet, ſo wird man dieſes

dem

Digitized by Google

dem Drange der laufenden Geschäfte nachsehen, welche sich täglich häufen. Saumen werden wir uns aber nicht, indem wir das Bedürfnifs kennen. Nebstdem habe ich mich mit Herrn Oberregistrator, Döllinger, dahin vereiniget, dafs in einem jeden Hefte zur Halbscheid, darunter oder darüber, von dem Archive und zur anderen Halbscheid von der Regiftratur gehandelt werde. Diese Einrichtung scheint uns zweckmäfsiger, da beide Gegenstände einer geschwinderen Ausarbeitung bedürfen.

Durch Abtheilungen in Hefte und durch die Dazwischenkunft der Lehre von der Regiftratur werden zwar die Aufsätze getrennt; allein dieses hindert nicht, dafs sämmtliche ein zusammenhangendes Ganze machen. Die beiderseitigen Abhandlungen werden mit ihren eigenen Aufschriften versehen, und bei einer Jeden die Seitenzahlen abgebrochen, welche dann in dem nächsten Hefte bei dem gleichen Gegenstande entweder der Archivs- oder der Regiftaturwissenschaft fortgesetzt werden. Hiedurch wird bewirkt, dafs, wenn es beliebig ist, die sämmtlichen Aufsätze über die Archivswissenschaft von Jenen der Regiftraturwissenschaft aus jedem Hefte genommen und in eigenen Bänden zusammengereiht werden können.

Die meisten Archive, so weit ich Kenntnifs davon habe, sind jetzt mit tüchtigen Männern besetzt.

Digitized by Google

ſetzt. Ich kann alſo die Abſicht nicht haben, für ſie zu ſchreiben; gegenwärtige Zeitſchrift iſt deshalb nur für diejenigen hauptſächlich beſtimmt, welche erſt der Archivswiſſenſchaft ſich widmen wollen.

Mitarbeiter kann ich zur Zeit keine annehmen. Denn ich will ja vorerſt das Gebäude der Archivswiſſenſchaft errichten, welches durch fremde oder wohl gar fremdartige Aufſätze nicht unterbrochen werden darf. Iſt dieſes aber vollendet, und es kömmt die Reihe an einzelne Abhandlungen über beſondere Gegenſtände, dann wird mir ein jeder Beitrag von den Freunden der Wiſſenſchaft willkommen ſeyn, den ich auch mit gebührendem Danke erwiedern werde. Sollten ſie auch nicht von der nemlichen Ueberzeugung, wie ich, ausgehen, ſo wird dieſes die Aufname ihrer, mit Beſcheidenheit geſchriebenen, Aufſätze nicht hindern, indem durch entgegengeſetzte Meinung und deren Widerlegung die Sache auf allen Seiten beleuchtet wird, und die Wiſſenſchaft offenbar dadurch Gewinn hat.

Mein Streben gehet nun zwar dahin, alles zu erſchöpfen, was der vorgeſteckte Zweck heiſchet. Unterdeſſen werde ich die etwaigen Erinnerungen ſachverſtändiger Männer mit Vergnügen leſen,

und

Digitized by Google

und, da ich mir nicht in den Kopf gesetzt habe, unfehlbar zu seyn, nach beigebrachter Ueberzeugung meine Meinung sehr gerne ändern.

Geschrieben im Dezember 1805.

Oesterreicher.

Digitized by Google

Allgemeine

Grundſätze.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſte Abtheilung,

Allgemeine Grundſätze.

§. 1.

Begriff der Archivswiſſenſchaft.

Nach den in der Einleitung gegebenen Vorbegriffen iſt Archivswiſſenſchaft die nach überlegten und in Ordnung gereihten Regeln abgefaſste Erkenntniſs vom Archive.

§. 2.

Erläuterung.

Regelloſigkeit iſt Unvernunft. Eine jede Erkenntniſs muſs daher eine Regel haben. Die Zuſammenordnung aller Regeln nach ihrer Abſtuffung bildet ein ſiſtematiſches Ganzes, d. i. die Wiſſenſchaftform. Dieſe iſt nicht nur möglich, ſondern unbedingt nothwendig, wenn man nicht rhapſodiſch arbeiten will, wodurch ſchlechterdings kein Gewinn für die Erkenntniſs bewirket wird.

Digitized by Google

Die Anwendung für die Archivswiſſenſchaft ergiebt ſich hieraus von ſelbſt. Die Lehre vom Archive hat natürlich ihre Regeln, und bildet daher eine Erkenntniſs. Die Aneinanderreihung derſelben muſs geſchehen, und daraus entſtehet Wiſſenſchaft. In dieſer Eigenſchaft aber erſcheinet ſie ſchon, wie in der Einleitung gezeigt wurde, als ein ergänzender Theil der Urkundenwiſſenſchaft, und, wegen des Inhalts der Urkunden, als Anwendung der Staats- und Staatsrechtswiſſenſchaft. Doch kann und muſs ſie auch als eine ſelbſtſtändige Wiſſenſchaft behandelt werden, weil ſie doch ihre Eigenheiten hat, die anderwärts nicht vorkommen. Vorzüglich findet dieſes bei der Lehre von der äuſseren Einrichtung des Archives Statt.

Der Begriff iſt gemeſſen; denn man kann von einer Lehre nicht mehr und weniger, als die Aufſtellung und Anreihung ihrer Regeln fodern, um ſie zu einer Wiſſenſchaft zu erheben. Alle andere Merkmale ſind überflüſsig, und würden nur den Begriff in eine Beſchreibung umwandeln. Es iſt daher unnöthig, den zergliederten Begriff vom Archive hineinzulegen, beſonders da dieſer noch eigens erörtert werden muſs.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Begriff des Archives.

Unter Archiv kann man nichts anders verſtehen, als die nach Regeln veranſtaltete Sammlung der Urkunden über die Rechte und Pflichten des Staats, oder, mit einem Worte, über die Staatsrechtsverhältniſſe.

§. 4.

Erläuterung.

a) Dieſer Begriff iſt wiſſenſchaftlich, da er eine nach Regeln angeordnete Sammlung von Urkunden ausdrückt. Man nennt auch Archiv den zur Bewahrung der Urkunden über Staatsrechtsverhältniſſe beſtimmten Ort. Ungereimt iſt es, dieſen Begriff gleichſam als Hauptbegriff voranzuſetzen; denn ob man gleich die wiſſenſchaftlich veranſtaltete Sammlung der Urkunden ohne einen beſtimmten Ort oder Raum ſich nicht denken kann, ſo iſt der Begriff hievon doch nicht ein ſolcher Hauptbegriff, welchem man Jenen unterordnen könnte. Indem aber das Archivsgebäude und die darin aufgeſtellten beſonderen Behältniſſe ebenfalls nach gewiſſen Regeln eingerichtet ſeyn müſſen, ſo liegt der Begriff des örtlichen Archives ſchon in Jenem des Wiſſenſchaftlichen. Man kann daher Archiv die

Digitized by Google

nach Regeln veranſtaltete Aufbewahrung und Anreihung der Urkunden über Staatsrechtsverhältniſſe nennen.

b) Ich glaube, den Begriff vom Archive zureichend, deutlich und abgemeſſen gegeben zu haben.

Nach der ausgemachten Wahrheit, daſs die ſiſtematiſche Lehre vom Archive eine Wiſſenſchaft ſey, folget es von ſelbſt, daſs die Sammlung der Urkunden oder der Inbegriff des Archives ebenfalls wiſſenſchaftlich behandelt, daher nach Regeln, in gemeſſener Unterordnung veranſtaltet ſeyn müſſe.

c) Archiv iſt eine Anſtalt des Staates. Das Wort: Archiv, ſtammet von dem Griechiſchen αρχειον oder αρχαιων ab, welches das obrigkeitliche Behältniſs oder Gebäude für die Urkunden oder deren Sammlung andeutet. Nur der Staat hat das Recht zum Archive, ein Satz, welcher noch beſonders wird ausgeführt werden. Der Inhalt eines Archives kann daher aus nichts, als aus Urkunden über Staatsrechtsverhältniſſe beſtehen.

Mehr iſt in einem Archive weſentlich nicht enthalten; alles übrige iſt entweder nur als Zuthat der Urkunden oder als Mittel zur Erläuterung derſelben anzuſehen, welches Letztere ſich

im

Digitized by Google

im Grunde nur zufälliger Weise darin befindet. Dieses ist aber ebenfalls der Gegenstand einer eigenen Abhandlung.

§. 5.

Begriff einer Urkunde.

Die meisten Schriftsteller, welche von Archiven handelten, haben den Begriff von dem Wesen einer Urkunde übergangen, weil sie denselben bei jedem Archivsubjekte voraussetzten.

Zwar gehört er eigentlich nur in den Umfang der Urkundenwissenschaft, wo er ganz natürlich vorangehen muss. In diesem sowohl, als in dem anderen Anbetracht, dass ein Archivar die Kenntnisse jener Wissenschaft haben muss, könnte man ihn allerdings voraussetzen.

Allein wenn man bedenkt, wie verschiedene Begriffe von einer Urkunde gebildet worden sind, die sich oft geradezu einander widersprechen, so wird man es auch nicht überflüssig finden, wenn ich denselben hier auseinanderzusetzen suche.

Urkunde ist nach meiner Ansicht derjenige schriftliche Aufsatz, welcher unter gewissen Feierlichkeiten und in einer regelmäsigen Form über die Rechte und Pflichten des Staats oder über die

Staats-

Staatsrechtsverhältniſſe ausgefertiget iſt, um den Beweis davon herzuſtellen.

§. 6.

Erläuterung.

Hier iſt die Rede nur von Archivs- oder Staatsurkunden, weil das Recht zum Archive nur der Staat hat. Urkunde im Allgemeinen nennt man den feierlichen Schriftaufſatz über Rechtsverhältniſſe oder zu rechtlichen Zwecken; denn es iſt keinem Zweifel unterworfen, daſs auch Privatperſonen unter ſich Urkunden ausfertigen können.

Das Weſentliche in dem Begriffe einer Urkunde iſt der rechtliche Zweck oder der Gegenſtand des Rechts und der verwandten Pflicht. Aufſätze, als bloſse Erzählungen des Geſchehenen entworfen, ohne weitere Abſicht, als Die einer Benachrichtigung für die Leſer — Geſchichtbücher, Jahrbücher, Privataufzeichnungen von nichtbetheiligten Perſonen u. ſ. w. — verdienen den Namen einer Urkunde nicht, wären ſie auch hie und da in einer feierlichen Form abgefaſst. Die Erfahrung beweiſet, daſs man bei Urkunden ſich immer nur einen rechtlichen Zweck vorgeſteckt hatte, daſs man Rechte und gegenſeitige Pflichten dadurch aus-

Digitized by Google

ausdrücken und den rechtlichen Beweis damit liefern wollte.

Die Form einer Urkunde hat aber auch das Wesentliche in der regelmäfsigen Feierlichkeit. Der hohe Zweck derselben fodert es. Bei allen rechtlichen Geschäften ist Feierlichkeit festgesetzt, und die in einem ordentlichen Staate anzuordnende Gewiefsheit derselben mufs durch Ständigkeit und Regelmäfsigkeit bestimmt werden. Aufser diesem Falle wären Schriftsätze jeder Art, welche gleichwohl von Rechtsgegenständen handeln, folglich z. B. blofse Schreiben von Privatpersonen, gleichfalls für Urkunden anzusehen, welches doch kein Vernünftiger zugeben wird.

§. 7.

Sönderung der Archivswiffenschaft und des Archives von der Regiftraturwiffenschaft und der Regiftratur.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt es sich schon, dafs beide Wissenschaften und Anstalten von einander unterschieden sind. Ich werde es aber noch weitläufiger und gründlicher darzulegen suchen.

Regiftraturwiffenfchaft ist die nach überlegten und zusammengereihten Regeln festgesetzte Erkenntnifs von Regiftraturen.

Unter

Unter Regiſtratur verſtehet man die nach Regeln gefertigte Sammlung der Akten.

In dem Begriffe von Akten liegt es, daſs ſie ſchriftliche Handlungen oder Verhandlungen über Rechtsgegenſtände ſind.

Die Verſchiedenheit der Benennungen von Urkunden und Akten führet ſchon auf den Gedanken hin, daſs ſie im Weſen von einander unterſchieden ſeyn müſſen. Denn wofür zwei Namen von Gegenſtänden, die nur Eines ausmachen ſollten?

Es liegt aber auch in der Sache ſelbſt, daſs dieſe zwei Gegenſtände weſentlich verſchieden ſeyen. Darin kommen ſie überein, daſs beide rechtliche Zwecke haben, d. i. von Rechtsgegenſtänden handeln. Auſser dieſem Zwecke könnte man ſie auch keine Aktenſtücke heiſsen. Allein

Erſtens die Hauptabſicht bei Ausfertigung der Urkunden iſt, daſs man zu allen Zeiten einen rechtlichen Beweis über die aufgenommenen Rechte und Verbindlichkeiten dadurch herſtellen könne. Dieſe Abſicht wird in den ältern Urkunden meiſten Theils ſogar ausgedrückt.

Von Akten kann man dieſes nicht ſagen. Meiſtens ſind ſie nur einſeitige Anführungen eines Theils, welchen man keinen Glauben beimeſſen

Digitized by Google

meſſen darf. Enthalten ſie aber gleichwohl einen Beweis, ſo liegt dieſer weſentlich nicht darin, ſondern er wird entweder durch Urkunden oder andere Mittel erſt geführet.

Zweitens. Die Auszeichnung einer Urkunde beſteht auch beſonders in der ſtändigen, feierlichen Form der Ausfertigung. Die Feierlichkeit war zu allen Zeiten das weſentliche Erfodernifs; und wenigſtens von einer Hauptzeitſrift zur Andern hatte dieſelbe ihre Ständigkeit. Das Aufdrücken oder Anhangen der Sigel war beinahe zu allen Zeiten unabänderlich.

Dagegen haben die ſchriftlichen Verhandlungen keine Feierlichkeit zum auszeichnenden Merkmale. Es genüget bei ihnen die eigenhändige Unterſchrift entweder der Partei oder ihres Anwalds. Sonſt wird in der Regel nichts gefodert. Von einer Ständigkeit in der feierlichen Ausfertigung läſst ſich daher auch nichts ſagen. Die Form der Akten iſt in jeder Rückſicht äuſserſt verſchieden.

Es iſt nun zwar ganz richtig, dafs aus den Akten Urkunden entſtehen. Allein, ſobald die feſtgeſetzte feierliche Form in die Ausfertigung gebracht iſt, kann man ſie keine Akten mehr nennen. Sie gehen dann auch in das Archiv oder in die Sammlung der Urkunden über;

dem

Digitized by Google

dem bei den Akten gebliebenen Aufſatze iſt der Name einer Urkunde nicht beizulegen, eben weil ihm die feierliche Ausfertigung abgehet.

Urkunden werden ofters zu den Akten gegeben. Dieſes fodert ihr Zweck der Beweisführung; und daraus folget aber weiter nichts, als daſs ſie Aktenſtücke werden können und zuweil müſſen, wenn das in denſelben eingeräumte Recht beſtritten wird. Man kann aber von Daher nicht den Schluſs ziehen, daſs Urkunden und Akten einerlei ſeyen.

Man will das griechiſche Wort ἀρχεῖον auch als einen obrigkeitlichen Ort zur Aufbewahrung der Akten deuten. Darin hat man aber ganz unrecht. Die Griechen hatten keine Akten. Alles wurde bei ihnen mündlich verhandelt, und nur der Schluſs der Verhandlungen — aber auch nicht immer — aufgeſchrieben. Siehe da Urkunden! Man hatte damals die Form der jetzigen Urkunden nicht, welche eine Erfindung ſpäterer Zeiten ſind. Aber gewieſs beobachtete man beſtimmte Feierlichkeiten in dem Aufſatze der Verhandlungsſchlüſſe, und dieſe ſtempelten ſie dann zu Urkunden.

Auch für Haupt- und Endurtheile in ſtreitigen Rechtsſachen paſſet der Name der Urkunden, wenn bei Ausfertigung derſelben die herkömmlichen

lichen Feierlichkeiten beobachtet werden; aber darum ſind die Akten, aus welchen dieſelben hervorgehen, noch keine Urkunden.

Wenn alſo Akten weſentlich verſchieden von Urkunden ſind, ſo können ſie auch nicht vermiſcht, und die Lehre von Regiſtraturen, als Sammlungen von Akten, muſs von der Lehre über Archive, als Sammlungen von Urkunden nothwendiger Weiſe getrennt werden. Findet man in kleineren oder gröſseren Staaten — etwa aus Finanzgrundſätzen — zuträglich, Regiſtraturen mit Archiven zu verbinden, ſo muſs doch eine Jede dieſer beiden Anſtalten ihren beſonderen Verwahrungsort, ihre beſondere Behandlungsart haben. Sehr unordentlich iſt es, Urkunden und Akten in einem Kaſten, in einer Schublade oder in einem Fache zuſammenzuſtecken. Beide müſſen geſönderte Gewölbe oder doch Behältniſſe haben, je nachdem es die Gröſse oder Kleinheit des Archives und der Regiſtratur fodert.

§. 8.

Fortſetzung.

Obwohl die Schriften über Archivswiſſenſchaft in einer beſonderen Abhandlung geſchichtlich und kritiſch von mir noch beurtheilt werden ſollen, ſo finde

finde ich doch für rathſam, die Meinung des Herrn Oegg's, *) wovon in der Einleitung ſchon kurze Erwähnung geſchah, in Anbetracht des Archives und der Regiſtratur jetzt ſogleich zu prüfen. Die Beſtimmung der Grenzen einer Sache und im Beſondern einer Wiſſenſchaft iſt zu wichtig, als daſs man dieſelbe nicht mit aller Umſicht und mit weitläufigerer Beſchreibung feſtſetzen ſollte. Ohne ſie iſt die Verwirrung unvermeidlich, aber auch heillos.

Der bemeldte Schriftſteller giebt ſich Mühe, den Glauben an folgende Abtheilungen zu erregen:

a) Beſtimmung des Charakters der Archival- und Regiſtratururkunden;

b) die weitere Abtheilung der Regiſtratur in Archival- und gemeine Regiſtratur, und endlich

c) die Grundabtheilung des Archives im weiten Sinne — in Archiv im ſtrengen Sinne — Archivalregiſtratur — und gemeine Regiſtatur.

Zu *a*)

Archivalurkunden nennt er diejenigen, welche den rechtlichen Entſcheidungsgrund irgend

*) A. a. O. §. 2—7. Seite 6—13.

Digitized by Google

gend eines mit ſtaatsrechtlichem Intereſſe verbundenen Factums beweiſen.

Unter Regiſtratururkunden verſteht er aber ſolche, welche Facta enthalten, die nur als Folgen des rechtlichen Titels angeſehen werden können, und welche deſſenungeachtet zur Norm der künftigen Vollziehungsart ſolcher Handlungen dienen, daher auch in gewieſſen Fällen rechtliche Beweismittel werden können, oder manchmal auch zum Beweis der wirklichen oder ehemaligen Exiſtenz einer Urkunde der erſten Klaſſe dienen.

Der Herr Verfaſſer hat *) den Begriff von dem Weſen einer Urkunde bei jedem Archiv- und Regiſtraturſubjekte vorausgeſetzt und daher angegeben, daſs er denſelben übergehe. Jetzt aber erſcheinet mit einem Male und nach einem kurzen Zwiſchenraume eine Art des nemlichen Begriffes. Freilich iſt es kein förmlicher Begriff, ſondern nur eine Beſchreibung. Es wäre aber beſſer geweſen, wenn er denſelben vollſtändig gegeben hätte, um ſeinen, für richtig angeſehenen, Unterſchied zwiſchen Archiv und Archivalregiſtratur zu begründen.

Doch ſeine Gedanken laſſen ſich errathen, und ich will nach ſeiner Darſtellungsart den förmlichen

*) A. a. O. §. 1.

lichen Begriff einer Archivsurkunde bilden.

Dieſer beſteht nun darin, daſs ſie ein mit beſtimmten Feierlichkeiten abgefaſster Schriftſatz über den rechtlichen Entſcheidungsgrund irgend einer mit ſtaatsrechtlichem Intereſſe verbundenen Handlung und deren Beweis ſey. Dieſer Begriff ſtimmt mit dem Meinigen, (oben §. 5.) nur mit anderen gleichbedeutenden Worten, vollkommen überein. In das Archiv gehören keine anderen Urkunden, als welche ein ſtaatsrechtliches Verhältniſs ausdrücken. Alle Schriftſteller kommen darin überein, daſs dieſelben den Beweis der ſtaatsrechtlichen Handlung liefern ſollen. Niemand wird aber auch die beſtimmte Feierlichkeit in der Ausfertigung laugnen; denn dieſe gehöret zum Beweismittel; ohne ſie könnte der Beweis nicht geführt werden; wer würde mit geſundem Verſtande behaupten, daſs ein ſchriftlicher Aufſatz ohne Namensunterſchrift, ohne Beſiglung, ohne Anführung oder Beſcheinigung der Zeugen und ohne die bei einer dergleichen ſchriftlichen Ausfertigung üblichen Aufſatzform irgend eine Beweiskraft habe?

Der Gegenſatz von einer archiviſchen Urkunde iſt eine Privaturkunde; denn der Inhalt von Jener iſt das ſtaatsrechtliche Verhältniſs, von Dieſer

Digitized by Google

Dieſer aber das Rechtsverhältniſs der Privatperſonen. Keinesweges aber kann man eine ſogenannte Regiſtratururkunde dafür anſehen. Nach der Meinung des Herrn Oegg's iſt ſie eine ſolche, welche, ungeachtet ſie nur Folge eines rechtlichen Titels iſt, dennoch zur Norm künftiger Vollziehungsart der Handlungen dienet; — daher auch in gewiſſen Fällen rechtliches Beweismittel werden kann; oder eine ſolche, welche zum Beweis der wirklichen oder ehemaligen Exiſtenz einer Urkunde der erſten Klaſſe dienen kann. Nach ſeiner ausdrücklichen Erklärung iſt ſie vom Intereſſe für den Staat. Wenn ſie Beweismittel ſowohl über den Inhalt, als das Seyn der Urkunden ſoll werden können, ſo wird nothwendiger Weiſe vorausgeſetzt, daſs ſie in der beſtimmten feierlichen Form abgefaſst ſey; denn ſonſt könnte ſie ja nicht zum Beweismittel dienen. Nimmt man aber dieſes zuſammen, ſo bildet ſich davon der Begriff einer Archivsurkunde. Daraus, daſs ſie nur die Folge eines ſtaatsrechtlichen Titels ſeyn ſoll, iſt weiter nichts zu ſchlieſsen, als daſs über den nemlichen Gegenſtand, oder über den Beſitz desſelben, oder über ein anderes damit zuſammenhangendes Verhältniſs ein neuer feierlicher Schriftſatz, d. h. eine neue Urkunde ausgefertiget worden ſey, welches denn wohl geſchehen kann, und zur Beſtättigung der erſten

Ur-

Digitized by Google

Urkunde oft geschehen ist. Eine solche Urkunde ist aber für keinen Bestandtheil einer Registratur anzusehen, welche nichts als gemeine, unfeierliche Schriftsätze enthält. Werden aber bei dem Beweise über eine beurkundete Thatsache neue Urkunden in diese Verhandlungen gelegt, so müssen sie nach genommener Abschrift in das Archiv abgegeben werden.

Aus Allem, was Herr Oegg nicht deutlich ausdrückt, gehet hervor, dass er unter solchen Schriftsätzen diejenigen Akten versteht, welche über das Daseyn oder den Inhalt einer gegebenen Urkunde geführet werden, und in welchen die betheiligten Personen Bekenntnisse darüber oder Einwendungen dagegen machen. Hier kann es nun zuweil oder auch öfters der Fall seyn, dass die von einem Betheiligten abgelegten Bekenntnisse das Seyn oder den Inhalt einer Urkunde bestättigen. Um dieselben aber eine Urkunde heisen zu können, wird immer gefodert, dass sie mit herkömmlicher Feierlichkeit in Schriften abgefasst seyen; und dann sind sie keine Urkunden der Registratur, sondern des Archives, in welches sie gleichfalls, nach Zurückbehaltung einer beglaubten Abschrift, geliefert werden müssen. Der Weg zum Archive geht, heut zu Tage wenigstens, nur durch die Registratur. Es werden keine Urkunden ohne vorhergehende Schriftverhand-

Digitized by Google

handlungen ausgefertiget; ſie werden nie anders, als mit gemeinen Schriftſätzen in der Regiſtratur übergeben. Von Da aus erſt wandern ſie in das Archiv; ſie in der Regiſtratur zurückzubehalten wäre der alte Unfug.

Zu *b*)

Durch die vorhergehende Darſtellung und Beweisführung fällt der Unterſchied zwiſchen Archival- und gemeiner Regiſtratur von ſelbſt zuſammen. Alles, was nicht Archiv iſt, gehöret unter die Kategorie der Regiſtratur. Denn ſo wie es keine Regiſtratururkunden giebt, eben ſo kann es keine Sammlung ſolcher Urkunden, d. i. keine Archivalregiſtratur geben.

Ich kenne zwar eine Archivsregiſtratur; allein dieſe iſt wohl ganz verſchieden von der Archivalregiſtratur.

Darunter verſtehe ich mit jedem einſichtigen Manne die geordnete Sammlung derjenigen Akten, welche der Archivar mit ſeinen untergeordneten Perſonen bearbeitet.

Sie ſind zwar Folgen der Staatsurkunden, aber keine Folgen des rechtlichen Titels; ſie dienen niemals zur Norm künftiger Vollziehungsart, ſind daher auch in keinem Falle rechtliche Beweismittel für das Daſeyn oder den In-

Digitized by Google

halt einer Urkunde. Sie beweifen für ſich nichts und nur in ſo ferne etwas, als ſie ſich auf Urkunden gründen.

Sie enthalten nur die Bearbeitung der Urkunden, d. h. die Vorträge oder Berichte über den rechtlichen Inhalt der Urkunden, mit genauer Auseinanderſetzung und Unterſtützung deſſelben durch andere Beweismittel.

Man kann dieſe Arbeiten in der rechtlichen Sprache die Ausführung des, durch die Urkunden angetretenen, Beweiſes nennen.

Sie beweiſen aber nur durch die Urkunden, und in dem Archive ſind daher nichts, als Urkunden und deren geſchichtliche oder rechtliche Darſtellung.

Zu dieſen Arbeiten gehören auch die Verzeichniſſe und Repertorien.

Sind die Urkunden in Ordnung gelegt und in ein paſſendes Verzeichniſs aufgenommen, dann ſagt man, ſie ſeyen regiſtrirt; und daher kömmt auch die Benennung des Archivsregiſtrators, welcher ſich mit Regiſtrirung der Urkunden beſchäftiget.

Von dieſen Gegenſtänden wird theils bei der inneren Einrichtung des Archives, theils in dem be-

Digitized by Google

beſonderen Aufſatze über die Eigenſchaften und Arbeiten der Archivsperſonen das weitere Geeignete vorkommen.

Zu c)

Und nun iſt die Grundabtheilung des Archives im weiten Sinne — in Archiv im ſtrengen Sinne — Archivalregiſtratur und gemeine Regiſtratur auch dahin.

Es iſt ſchon die Eintheilung des Archives im weiten und im ſtrengen Sinne an ſich unſchicklich. Jenes nennt Herr Oegg den Verwahrungsort der Urkunden. Der Begriff hievon iſt keine wiſſenſchaftliche Sache. Wie kann alſo das Archiv im ſtrengen Verſtande mit einem wiſſenſchaftlichen Begriffe eine Unterabtheilung von Jenem ſeyn?

Wir haben aber auch keine Archivalregiſtratur; daher fällt die ganze Abtheilung hinweg, indem die gemeine Regiſtratur gar nicht zum Archive gehöret. Die Benennung eines Archivalregiſtrators iſt eben ſo hinfällig, und es giebt nur einen Archivsregiſtrator.

Die Auseinanderſetzung des Unterſchiedes zwiſchen Archiv und Regiſtratur muſste, gegen den im Allgemeinen vorgeſteckten Zweck,

Digitized by Google

hier umſtändlicher gemacht werden, weil man ſich in denſelben bisher gar nicht zu finden wuſte.

Darnach wird ſich alles um ſo leichter und kürzer geben, was zur Erläuterung der Archivswiſſenſchaft dienet.

§. 9.

Beſtandtheile des Archives.

Aus der Zergliederung des Begriffes vom Archive folget, daſs nur die

1) mit der beſtimmten Feierlichkeit
2) über ſtaatsrechtliche Verhältniſſe
3) zum Beweiſe derſelben ausgefertigten Urkunden weſentliche Beſtandtheile desſelben ſeyn können.

Das ausgezeichnete Merkmal dieſer Beſtandtheile ſind aber die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe. Ohne dieſe iſt eine Urkunde zur Aufname in das Archiv nicht geeigenſchaftet, oder wenigſtens kein weſentlicher Beſtandtheil.

Doch giebt es auch Beſtandtheile, die zwar nicht zu dem Weſen des Archives gehören, aber doch wegen des Nutzens da ſeyn können. Man nennt ſie die Nichtweſentlichen. Darunter gehöret

Digitized by Google

gehöret alles Dasjenige, was zur Erläuterung der Urkundenwiſſenſchaft und der Geſchichte dienet. In dem Archive findet ja die Erſtere ihre vollſtändige Anwendung; und in Anbetracht der Letztern iſt es eine ausgemachte Sache, daſs der Archivar die Urkunden nicht unbenutzt dürfe liegen laſſen, ſondern daſs er die Geſchichte ſeines Vaterlandes vorzüglich aus denſelben bearbeiten müſſe. Hiebei können aber auch Privaturkunden, alte Handſchriften, Werke der Geſchichte, Wappen, Sigel und Anderes gute Dienſte leiſten. Es wäre zu voreilig, dergleichen Sachen entweder in eine Privatrepoſitur oder höchſtens in eine Antiquitätenkammer ohne Weiters und ohne die gehörige Unterſuchung zu verweiſen. Der Archivar iſt der vorzüglichſte Forſcher der Alterthümer, Geſchichte und Diplomatik. Alle dieſe reichen einander die Hände. Eine Sammlung derſelben, ſo weit ſie den Zweck des Archives nur irgend auf eine Weiſe berühren, iſt in dieſem nicht am unrechten Orte. (Oben §. 4.)

§. 10.

Abſönderung der Urkunden.

Die Urkunden enthalten die verſchiedenſten Thatſachen, welche das ſtaatsrechtliche Verhältniſs ausdrücken und begründen. Hieraus entſpringt

ſpringt die Verſchiedenheit ihres Werthes und die Nothwendigkeit, ſie von einander zu trennen. Dieſe iſt ſo unbedingter in dem Archive eines groſsen Fürſten oder Monarchen. Nach dem Werthe und der Vielheit der Urkunden iſt die Sönderung nicht nur in kleineren, ſondern auch in gröſseren Behältniſſen, d. h. in Gewölben erfoderlich. Der Zuwachs der Urkunden, der von Jahrzehnd zu Jahrzehnd ſchon beträchtlich iſt, machet nicht nur die örtliche Trennung, ſondern auch einen leeren Zwiſchenraum nothwendig. Die Abſönderung muſs daher mit der Vorſicht geſchehen, daſs die Urkunden vom gleichen Werthe zuſammenkommen, um das Siſtem der Einrichtung nicht zu verwirren; daſs aber auch der hinlängliche Raum auf eine ſehr lange Zeit gelaſſen werde, um die ganze Ordnung nicht im Kurzen umändern zu müſſen, welches dann eine ganz neue Einrichtung veranlaſſen würde. Es läſst ſich nun zwar kein gewieſſer Raum, keine gewieſſe Zeit beſtimmen. Doch muſs man den höchſten Grad der Wahrſcheinlichkeit zu gewinnen ſuchen, welchen man aus dem Gehalte der Urkunden ſelbſt ermeſſen kann. Von der Art der Abſönderung wird bei der Einrichtung des Archives gehandelt.

Bei den Archiven groſser Staaten wird noch gewöhnlich die Sönderung in Haus- Staats- und

und Landesarchiv gemacht. Unter dem Erſten verſteht man die Sammlung der Urkunden über die rechtlichen Verhältniſſe des Staats zu der Perſon und auch der Familie ſeines Fürſten oder Herrſchers. In dem Zweiten werden die Urkunden über die Verhältniſſe mit auswärtigen Staaten geſammelt und bewahret. Das Letzte iſt zur Sammlung und Aufbewahrung der Urkunden über die Verhältniſſe des Staats zu dem Inlande oder zu den Unterthanen und Einwohnern beſtimmt.

Es iſt wohl keinem Zweifel unterworfen, daſs man eine ſolche Ortstrennung veranſtalten könne; denn die Menge der Urkunden eines gröſseren Staates machen dieſelbe ſogar nothwendig. Man muſs aber nicht vergeſſen, daſs dieſes nur Unterabtheilungen des Archives im Allgemeinen ſind. Der Name des Staatsarchives für die Geſammtheit der Urkunden über die auswärtigen Staatsverhältniſſe iſt uneigentlich. Auch das Haus- und Landesarchiv verdienen denſelben Namen; denn alle Archive ſind Staatsarchive, aus dem Grunde, weil ſämmtliche Archivsurkunden nur ſtaatsrechtliche Verhältniſſe in ſich enthalten. Dieſes iſt auch dann der Fall, wenn mit dem Archive die Regiſtratur einer Regierung verbunden wird; denn auch dieſe hat nur den ſtaatsrechtlichen Zweck.

Das

Das königliche Archiv zu München ist in drei Hauptbehältnissen unter'm Titel: Haus-Staats- und Landesarchiv ebenfalls vereiniget., *) Aus dieser Vereinigung sämmtlicher Archivstheile unter drei Hauptklassen läfst sich aber schliefsen, dafs es eben keine drei besondere Archive, sondern nur Unterabtheilungen eines und desselben Archives seyen. Die Vertheilung der Urkunden in eine Jede derselben ist so passend, dafs nicht leicht Etwas dagegen wird eingewendet werden können. Aus der Angabe der besonderen Gegenstände zeiget sich zugleich die Vorschrift, wie jede Art von Urkunden örtlich abzusöndern sey. Die hierüber erlassene höchste Verordnung ist daher im Besondern nachzusehen.

§. 11.

Zweck des Archives und der Archivswissenschaft.

Die Darstellung und Zergliedernng des Begriffes vom Archive (§. 5. 6. und 9.) giebt den Zweck desselben und daher auch der Archivswissenschaft deutlich und bestimmt an. Aufser dem Begriffe läfst sich der Zweck eines wissenschaftlichen Gegenstandes nicht finden.

Be-

*) Der Genius von Baiern unter Maximilian IV. Band. I. Heft II. Zif. VIII. S. 118 — 123.

Digitized by Google

Bemeldter Zweck beſtehet daher in Erhaltung und methodiſch geordneter Sammlung der Staatsurkunden. Man kann ſich einen andern nicht denken; denn in demſelben liegt das Weſentliche des Archivsbegriffes.

Daraus flieſset aber die Unterabtheilung eines doppelten Zweckes, wovon man den Erſtern den phiſiſchen, nemlich die Erhaltung der Urkunden, den Andern aber den moraliſchen Zweck, oder die wiſſenſchaftliche Bearbeitung des Archives heiſsen könnte. Sollte man dieſe Benennung nicht ganz eigentlich finden, ſo möchte ſie doch, wegen der gegebenen Erklärung, nicht unpaſſend ſeyn; man muſs auch der Sache einen Namen beilegen.

Jene zwei unterabgetheilte Zwecke ſind beigeordnete Zwecke. Einer kann ohne den Andern nicht beſtehen. Iſt das Daſeyn einer Urkunde vernichtet, ſo fällt die wiſſenſchaftliche Bearbeitung derſelben hinweg. Gehet aber dieſe ab, läſst man die Urkunde unbenutzt, völlig unbekümmert liegen, ſo iſt ſie in einer moraliſchen Vernichtung, und dieſe gehet, wie die bisherige Erfahrung lehrte, wohl auch in die phiſiſche Vernichtung über.

Herr

Herr Oegg *) nennt den letztern Zweck den unmittelbaren oder Hauptzweck, den Erstern aber den mittelbaren Zweck. Da er aber selbst behauptet, dafs durch den mittelbaren Zweck der Archive- als Urkundenbehälter- oder durch die phisische Erhaltung und Verwahrung der Urkunden die erste Bedingung der Möglichkeit in Erreichung des Hauptzweckes gesetzt werden müsse, so ist er wohl mit sich selbst im Widerspruche. Die Urkundenerhaltung ist die Bedingung, ohne welche nicht, daher auch ein unmittelbarer Zweck, jedoch nur in einer andern Hinsicht.

Derselbe Verfasser giebt das Archiv im strengen Sinne oder die geordnete Sammlung der Urkunden, als eine Unterabtheilung des Archives im weiten Verstande oder des Urkundenbehältnisses aus. Daraus folgte ja nothwendiger Weise, dafs der Zweck des Archives, als Urkundenbehälters, der Hauptzweck sey. Alles Dasjenige ist das Hauptsächliche, was Gattung der Art oder Stoff einer Unterabtheilung ist. Aus diesem Grunde hangt auch die Lehre des Herrn Oegg's nicht zusammen.

Man kann daher die Sache nicht besser fassen, als wenn man sagt: die Erhaltung und Verwahrung

*) A. a. O. Abtheil. II. §. 8. 9. Seite 13. 14.

rung der Staatsurkunden ist Hauptzweck des Ortsarchives, die nach angereihten Regeln aber veranstaltete Sammlung derselben Hauptzweck des wissenschaftlichen Archives.

In dem Anbetracht aber, dass die Archivswissenschaft ebenfalls lehret, wie man Urkunden erhalten und verwahren solle, fliefsen jene beiden Zwecke in einem gemeinschaftlichen Hauptzwecke zusammen, welcher dann ungetheilt in Erhaltung und Benutzung der Urkunden bestehet, und daher Zweck der Archivswissenschaft ist.

Allerdings ist es ein grofses Bedürfnifs des Staates, die Urkunden in ihrem Daseyn zu erhalten, und sie zweckmäfsig zu benutzen. Mit dem Verluste der Urkunden gehen öfters Rechte verloren, wenn diese nicht durch nachfolgende klare Bekenntnisse des Pflichtigen oder durch unbestrittenes Rechtsherkommen bestätiget sind. Fehlet aber die Bearbeitung der Urkunden und die Anwendung ihres Inhalts auf die passenden Fälle, so sind dieselben ebenfalls für Verloren anzusehen, und der Nachtheil für den Staat und andere Betheiligte ist offenbar.

Das Bedürfnifs des Staates aber ist dann vollkommen befriediget, wann der Begriff des Archives sowohl in örtlicher Rücksicht, als im wis-

Digitized by Google

wiſſenſchaftlichen Sinne erſchöpfet iſt, d. i. wenn der Aufbewahrungsort für die Urkunden in dem vollkommenſten Stande ſich befindet, und wenn ſich aus der Benutzung des Archives darthun läſst, daſs die an Daſſelbe gemachten Foderungen, ſowohl in Rückſicht der geſchwinden Auffindung der Urkunden, als der richtigen und durchgreifenden Beurtheilung derſelben vollſtändig berichtiget ſeyen.

Hiedurch iſt nun auch der Geſammtzweck der Archivswiſſenſchaft erreicht, und zugleich die Eintheilung in die äuſsere und innere Einrichtung des Archives begründet. Die Erſtere beſchäftiget ſich mit dem Orte der Aufbewahrung, die Andere aber mit den Regeln zur Sammlung und Benutzung der Urkunden. Von Beiden wird in den nächſten Heften gehandelt.

Da durch die phiſiſche Erhaltung und Verwahrung der vorhandenen Urkunden die erſte Bedingung zur Erreichung des wiſſenſchaftlichen Archivszweckes geſetzet wird, ſo muſs ſowohl bei dem Gegenſtande der Archivseinrichtung davon zuerſt gehandelt, als von der Staatsregierung und den Archivsperſonen für Erhaltung der Urkunden der möglichſte Bedacht genommen werden.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Mittel zur Erreichung des Archivszweckes.

Zur Erreichung des Gesammtzweckes der Archive und Archivswissenschaft sind gewisse Bedingungen erfoderlich, welche schon in ihrem Wesen, in ihrem Begriffe enthalten oder gegründet sind, ohne welche also die Anwendung der Lehre von Archiven schlechthin unmöglich ist.

Diese Bedingungen sind die Mittel zum Zwecke. Sie beziehen sich theils auf den Gegenstand, theils auf die Personen der Archive. So wie der Gegenstand entweder ein Phisischer — das Urkundenbehältniss, die Urkundenverwahrung — oder ein Wissenschaftlicher — die regelmäsige Sammlung der Urkunden — ist, eben so theilen sich die Mittel nach den beiden Ansichten.

Die Personen sind die Archivaren, Registratoren und Kanzlisten, welche sich mit Einrichtung und Bearbeitung des Archives, d. i. mit Erreichung des Gesammtzweckes beschäftigen müssen. Sie sind daher ebenfalls als Mittel oder Werkzeuge, in Anbetracht ihrer Eigenschaften und Fähigkeiten aber zugleich als Zwecke zu betrachten, für deren Erlangung der Staat nicht weniger zu sorgen hat.

Von

Digitized by Google

Von den ſämmtlichen Arten dieſer dinglichen und perſönlichen Mittel geſchieht in der Folge Meldung und ausführliche Darſtellung; es iſt alſo unnöthig, ſie hier aufzuzählen.

Sie geben aber gleichfalls, wie die Zwecke, den Grund zur Abtheilung in die äuſsere und innere Einrichtung der Archive; denn Zwecke und Mittel müſſen vereiniget ſeyn.

Die Urkunden bieten den Stoff zur Geltendmachung der Staatsrechte und zur Beſchäftigung der Archivsperſonen dar. Die erſte Sorge der Staatsregierung muſs daher für die Erhaltung und ſichere Verwahrung der Urkunden und für Anwendung der Mittel dazu ſeyn.

Man kann ſich alſo nicht genug über die Unſorgſamkeit mancher Regierungen wundern, die entweder alle, oder doch die vorzüglichſten Mittel zur Erhaltung ſowohl, als Benutzung der Urkunden vernachläſsigten. Nur ſie hatten Schaden davon.

Die bei den Archiven angeſtellten Perſonen konnten es geſchehen laſſen, wenn man ihnen auf die dringendſten Vorſtellungen kein Gehör gab, oder wenn ſie ſelbſt von keinem beſſeren Geiſte beſeelt waren, und nur ihr Gehalt richtig und unverkürzt bezohen.

Hohen

Digitized by Google

Hohen Dank aber mufs der baierfche Staat der weifen Regierung des erlauchteften Königs haben, dafs nichts verfäumet, dafs im Gegentheile Alles aufgeboten wird, um den Archivszweck zu erreichen. Die Archivsperfonen haben daher nicht nur den gemeffenften Befehl, fondern auch die dringendfte, innere Auffoderung, thätigft mitzuwirken.

§. 13.

Eintheilung der Archivswiffenfchaft.

Die Archivswiffenfchaft theilet fich, gleich einer jeden andern Wiffenfchaft, in die Theoretifche und Praktifche. Die Wiffenfchaft überhaupt hat ihre allgemeine Regeln. Diefe müffen in Anwendung kommen; fonft wären fie in der Erfahrungswelt unnütz und ein Hirngefpinft.

Ich habe in der Einleitung (Seite 11.) angemerkt, dafs ich die Anwendbarkeit der Lehre überall gleich zeigen werde. Da es aber in gedrängter Kürze gefchehen foll, fo fchadet es gegenwärtiger Eintheilung nicht, und hindert keines

nes Weges, eine vollſtändige Anleitung zur Anwendung der Lehre zu geben, oder ein praktiſches Handbuch für Archivsperſonen zu entwerfen. Hier muſs ja Alles mit Umfaſſung bearbeitet werden, welches in einem Lehrſyſteme nicht geſchehen kann und darf.

Digitized by Google

Entwicklung der Grundsätze

der

Regiſtraturwiſſenſchaft.

Von

G. Ferdinand Döllinger,

Oberregiſtrator bei der königlichen Landesdirektion

in Bamberg.

Erſte Abtheilung.

Bamberg und Wirzburg,

bei Joſeph Anton Göbhardt

1 8 0 6.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorerinnerung.

In den königlichbaierſchen Staaten ſind den in jeder Provinz beſtehenden Landesdirektionen, welche in Deputationen abgetheilt ſind, die ſtaatsrechtliche Polizei, und die ſtaatswirthſchaftlichen Gegenſtände übertragen; es läſst ſich ſonach die Summe und die Manchfaltigkeit der dort vorkommenden Geſchäfte von ſelbſt beurtheilen. *)

Hier-

*) Bei der königlichen Landesdirektion im Fürſtenthume Bamberg darf man einen jährlichen Einlauf von 24000 Numern approximativ annehmen.

Digitized by Google

Hieraus kann man leicht den Schluſs ziehen, daſs, wenn die Regiſtratureinrichtung nicht ſo beſchaffen, daſs das Ganze geſchwind zu überſehen, und dennoch ſiſtematiſch zuſammenhängend iſt, eine Verwirrung, und ein gänzliches Stocken der Geſchäfte unvermeidlich wird.

Ein allgemeines Regiſtratur - Reglament in den königlichbairſchen Staaten iſt zwar noch nicht vorhanden, doch iſt in der Verordnung vom 23ten April 1799. ſchon die Baſis zur Regiſtratureinrichtung angegeben, indem ausdrüklich verordnet iſt, daſs die

„Regiſtratur bei den königlichen Landesdirektio-
„nen nicht nach Deputationen abgetheilet wer-
„den dörfe, ſondern nur ein einziges Ganze
„ausmachen ſolle.“

Ich

Digitized by Google

Ich bemühte mich, die Regiſtratur der königlichen Landesdirektion nach einem aus dieſem Geſichtspunkte ſelbſt entworfnen Plane in Ordnung zu bringen und zu erhalten. Sehr gerne unterſtelle ich dem Urtheile eines jeden Sachkundigen, ob, und in wie weit mir dieſes gelungen iſt. — Sehr ſchmeichelhaft iſt mir, was Hr. v. Hartleben in der Polizeifama Nro. 146 v. J. darüber ausſprach.

Schwer fühlte ich die Hinderniſſe, welche ſich ſolchen Einrichtungen in den Wege ſtellen, und es konnte mir nur unter dem Schutze meines erhabenen und verdienſtvollen Chefs, des Hr. Vicepraeſidenten der königlichen Landesdirektion, Freiherrn von STENGEL, deſſen hellem Blicke die Nothwendigkeit einer zwekmäſsigen Regiſtratureinrichtung nicht entgieng, dem ich

mei-

Digitized by Google

meinen offenen Dank hier bringe, gelingen, meinen vorgesteckten Zweck, so weit es unter verschiedenen Verhältnissen möglich war, zu erreichen.

Ich habe nunmehr in meiner 3jährigen Amtsführung Theorie und Praxis zu verbinden gesucht, ohne Nachbeter älterer Schriftsteller zu seyn.

Ich übergebe hiedurch dem Publikum das Resultat meiner Erfahrungen, nach welchen ich meine Geschäfte mit nicht unglücklichem Erfolge leitete, in einzelnen Aufsätzen.

Jede bescheidene Kritik nehme ich mit grösstem Danke an, weil durch wechselseitige Aufklärung das Ganze dabei gewinnt, und hiedurch wird nur allein mein Wunsch erreichet.

Ich

Digitized by Google

Ich habe zugleich die aufgeſtellten Grundſätze in den über dieſes Fach vorhandenen Schriften nie auſſer Augen gelaſſen, und bei jeder Gelegenheit beobachtet, in wie weit dieſelbe ſich mit praktiſcher Brauchbarkeit vereinen.

Dieſe Beobachtungen, und mein eigenes Nachdenken ſetzen mich auch in den Stand, ein Urtheil über das mehr oder minder Brauchbare dieſer Schriften ohne alle Parteilichkeit zu liefern.

In der allgemeinen Ankündigung dieſer Zeitſchrift heiſt es zwar, daſs dieſe Kritik in beſonderen Heften nach Aufſtellung der allgemeinen Grundſätze folgen ſolle; hiebei hat es auch im Allgemeinen ſein Bewenden. Indeſſen möchte zweckmäſsig ſeyn, die neuſten und gleichzei-

Digitized by Google

zeitigen Schriften über Regiſtraturgegenſtände auſſer der feſtgeſetzten Ordnung zu beurtheilen, weil es geſchehen könnte, daſs hie und da den darin angegebenen Planen blindlings gefolgt würde, ohne erſt in die Frage einzugehen, ob ſie auch, und wie weit, Praktiſch brauchbar ſind, oder nicht. Ich werde deshalb gleich in dem nächſten Hefte ſolche Beurtheilungen liefern.

In-

Digitized by Google

Inhalt.

I. Von der Bedeutung des Wortes: Regiſtratur, und deſſen Unterſchied vom Archive. Seite 1

II. Aeltere Geſchichte und ſucceſſives Vorſchreiten des Regiſtraturweſens. S. 7

III. Allgemeine Grundſätze über die Form der Regiſtratur in Rückſicht der Akteneintheilung. S. 21

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Von der Bedeutung des Wortes: Regiſtratur, und deſſen Unterſchiede vom Archive.

Das Wort Regiſtratur kann von Regiſtrum, oder auch von Regeſtum, worunter man res geſtae verſteht, abgeleitet werden; auf jeden Fall bezeichnet es ein Verzeichniſs über Verhandlungen, und unterliegt verſchiedenen Bedeutungen.

Man verſteht darunter

1) Eine von einer Gerichtsperſon auf legale Art ſchriftlich abgefaſste Erzählung irgend eines Vorfalles; in welchem Betrachte Regiſtratur mit Protokoll viel Aehnlichkeit hat. *)

2) Den Ort, wo eine Sammlung von Schriften aufbewahrt wird.

3) Die Perſonen, welche die Regiſtraturgeſchäfte zu beſorgen haben, in welchem Verſtande das Wort

*) Mereaus Verſuch einer Anleitung, zu rechtlichen praktiſchen Arbeiten. Band II. Seite 454. u. fg.

Digitized by Google

Wort genommen wird, wenn Verordnungen an die Regiſtratur erlaſſen werden.

4) Eine Sammlung und Ordnung ſchriftlicher Aufſätze und Verhandlungen, welche ihrer Wichtigkeit wegen zu einem ewigen Andenken und erfoderlichen Gebrauche aufbewahret werden.

In dieſem Sinne kann das Wort Regiſtratur bei Archiven Anwendung finden, in ſofern nemlich unter ſchriftliche Aufſätze im Allgemeinen auch Urkunden gezählet werden.

Im engen und eigentlichen Sinne des Worts bedeutet

5) Regiſtratur die Sammlung und Aufbewahrung aller bei einem Gerichte befindlichen und vorkommenden Akten, und muſs vom Archive wohl unterſchieden werden; denn Archiv *) iſt die Sammlung von Urkunden über die Rechte und Verbindlichkeiten des Staates und ſeines Regenten.

Der Unterſchied zwiſchen Regiſtratur und Archiv liegt folglich in der Eintheilung der ſchriftlichen Verhandlungen in Akten und Urkunden.

Akten

*) Oesterreicher P. Abhandlung von Archiven Seite 19. §. 3. u. f.

Digitized by Google

Akten heifsen alle fchriftliche Verhandlungen, welche in der gewöhnlichen Gefchäftsform abgefafst werden; und diefe gehören in die Regiftraturen.

Urkunden find fchriftliche Aufsätze, welche über Rechte und Thatfachen auf eine feierliche und verbindliche Art ausgefertiget werden; und diefe find Sache des Archives.

Es können zwar Akten über die Rechte und Verbindlichkeiten des Staates vorhanden feyn, ohne dafs diefe Urkunden find, weil ihnen die Form der feierlichen Ausfertigung fehlet.

Es gehört fich deswegen auch, dafs in allen jenen Fällen, wo über Staatsgerechtfame Streit entftehet, das Definitiverkenntnifs, welches immer in herkömmlicher Feierlichkeit ausgefertiget wird oder werden follte, in das Archiv gegeben werde, und nur eine von der Regiftratur beglaubte Abfchrift dafelbft bei den Akten bleibe.

Der Werth der Urkunden, und die Nothwendigkeit ihrer Erhaltung fodern, dafs fie gefondert aufbewahret werden. Die Akten, jene, wodurch Urkunden veranlafst werden, abgerechnet, find gewöhnlich nur Folgen des Seyns der Urkunden.

Digitized by Google

Um die angegebenen Begriffe und den daraus resultirenden Unterschied zwischen Registratur und Archiv noch näher zu bestimmen, soll ein Fall als Beispiel angegeben werden.

Der Regent erhält ein Stück Landes durch Tausch, Kauf oder besondere Verträge; über das Recht dieses neuen Besitzstandes und des übergehenden Eigenthumes wird ein schriftlicher Aufsatz auf eine legale und feierliche Art ausgefertiget; dieser heisset eine Urkunde, deren Aufbewahrung Sache des Archives ist.

Nach dem Erwerb dieses Landes wendet der Regent die zweckmäfsigen Mittel zur Erhaltung und Verbesserung und innern Verwaltung desselben an; dieses geschieht durch Aufstellung der oberen Landesstellen.

Nun können erst Verhandlungen vorkommen, welche sich zur Registratur eignen, und diese sind entweder Staatsrechtliche, Polizei- Finanz- Kammeral- oder Justizakten, welche wieder in verschiedene Zweige zerfallen.

Gehet man auf die Ursache der Verwechslung des Wortes, Archiv und Registratur, zurück, so findet man sie gleichzeitig mit der Entstehung der Schriftensammlungen; gleich nach der Erfindung der Buchstabenschrift nennten die ältesten

Völker

Digitized by Google

Völker ihre gerichtlichen Verhandlungen, wenn sie niedergeschrieben wurden, Urkunden.

Die Hebräer, Phönizier, Aegyptier, Babilonier, Perser u. s. f. veranstalteten Sammlungen davon, setzten einen sehr hohen Werth darauf, und bewahrten sie wegen ihrer Heiligkeit und Wichtigkeit in ihren Tempeln. Damals kannte man noch keine Akten, und in der Epoche, wo diese entstanden, wurde zwischen Urkunden und Akten kein besonderer Unterschied gemacht, folglich auch nicht zwischen Archiv und Registratur.

Wenn gleich schon in den älteren Zeiten die Benennung Registratur vorkömmt; so wurde diese hier in dem weitesten Sinne des Wortes genommen; denn man gebrauchte sie ohne alle Rücksicht auf eine bestimmte Auswahl der zu Registraturen oder in die Archive gehörigen Schriften.

In der Folge erhielt sich diese Verwechslung dadurch, dass die Sammlungen schriftlicher Verhandlungen ohne alle Rücksicht auf Urkunden und Akten nur nach den verschiedenen Landesstellen eines Staates, in Hinsicht ihres Geschäftsressorts entweder Archive oder Registraturen genannt wurden.

Digitized by Google

Aus den neueſten Zeiten hat man noch Beiſpiele hievon; gewöhnlich wurden die von Landesregierungen beſchäftigten Gegenſtände ohne Unterſchied in dem Archive hinterlegt, und diejenigen Akten und Urkunden, welche bei Rentkammern, Verwaltungen u.ſ.w. vorkamen und abgefaſst wurden, ohne weiters in ihren beſonderen Regiſtraturen aufbewahrt.

Nach dem Geſagten iſt doch gewiſs nicht zu verkennen, daſs jene Schriftſteller, welche Archiv und Regiſtratur ſo ganz unbedingt mit einander vermiſcht haben, unter denen Vater Moser *) hervorragt, ein nicht ungerechter Tadel trifft.

Dieſe Vermiſchung muſste um ſo mehr von nachtheiligen Folgen für die Kultur beider Fächer ſeyn, da Archivswiſſenſchaft und Regiſtraturwiſſenſchaft ſo verſchieden ſind, und jede ein eigenes Studium fodert.

*) Moser in der Einleitung zu Kanzleigeſchäften. Lib. 5. Cap. 14. §. 9. ſagt: „Archiv und Regiſtratur ſind in der That einerlei.

Digitized by Google

II.

Aeltere Geſchichte und ſucceſſives Vorſchreiten des Regiſtraturweſens.

Je dringender die kultivirten Völker das Bedürfnifs fühlten, ihre Staatsverfaſſung zu ordnen, und die zu verhandelnden Geſchäfte unter beſtimmte Formen zu bringen, deſto mehr nahm die unter ihnen herrſchende Gewohnheit, die Staats- und Privatangelegenheiten mündlich zu verhandeln, ab, und an ihrer Stelle trat die ſchriftliche Geſchäftsführung, welche ſich um ſo allgemeiner verbreitete, als die Schreibmaſſen zu dieſem Gebrauche ſchicklicher wurden.

Unter Karl dem Groſsen bemerkt man die ſchriftlichen Verhandlungen häufiger, wobei auch eine Art vom Kanzleiſtile eingeführt wurde; ſie enthalten jedoch noch immer nur die ſchiedsrichterlichen Ausſprüche auf vorhergegangene mündliche Verhandlungen, und gehören zu den damals ſogenannten Urkunden.

Wenn

Digitized by Google

Wenn auch die ganzen Verhandlungen niedergeschrieben wurden, so waren sie nur in Art einer Erzählung abgefasst, und es entstunden dadurch besondere Akten nicht, weil, nach der damaligen Gerichtsverfassung, wenn die Parteien an einer bestimmten Tagesatzung erschienen, die Klage und der Beweis, welchen der Kläger führen musste, auf ein oder mehrere grosse Pergamentblätter geschrieben wurden; worauf, nachdem das Ganze abgelesen war, der Spruch erfolgte.

Erst gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts wurden die gerichtlichen Verhandlungen wechselseitig von den Parteien selbst schriftlich gepflogen, woher sich folglich die Entstehung der Akten schreibt, welche sorgfältig gesammelt, und aufbewahrt wurden.

Solche Sammlungen hiefsen unter den römischen Kaisern und im Mittelalter, Scrinia, Regestoria, und diejenigen, so dieselben in Ordnung halten, und Verzeichnisse darüber fertigen mussten, Regendarii.

In eben dem Verhältnisse, wie sich die Geistes-kultur der Nationen hob, häuften sich diese Sammlungen, deren Nutzen man immer mehr einsah, und vermehrten dadurch die Nothwendigkeit, auf eine zweckmäfsige Aufbewahrung der-

sel-

selben zu denken, wodurch sie zum nöthigen Gebrauche geschickt blieben, auch zugleich für die Nachkommenschaft erhalten wurden.

Dessen ungeachtet wurden erst in den neueren Zeiten in der Kultur des Regisraturwesens einige Fortschritte gemacht.

Die Ursachen, warum dieses Fach in seiner Kindheit blieb, waren folgende:

a) Man überliefs die Aufbewahrung der Schriften gröfstentheils der Willkühr der manipulirenden Personen, und hielt es für gleichgültig, welche Ordnung sie selbst wählen wollten, wenn übrigens die Schriften nur richtig verzeichnet waren. Man findet dieses in den älteren sogenannten Hofordnungen, welche eine gewisse Art von Kanzleiordnungen waren, bestimmt angemerkt; so steht z. B. ausdrücklich in der Hofordnung Königs Jakobs II. von Arragonien vom Jahre 1330.: Et eâ omnia (scripturas ad cancellariam pertinentes) in regiſtris reponant. *)

So wie das Reponiren der Schriften auf Willkühr beruhte, so beruhte das Auffinden derselben lediglich nur auf individuelle Localkennt-

*) Ludwig, Johann Pet. Erläuterung der goldenen Bulle 1770. II. Theil. Seite 1293.

Digitized by Google

kenntnifs; ſtarb der Regiſtrator, ſo gieng auch die ganze Regiſtraturordnung mit zu Grabe. So blieben die Regiſtraturen ihrem Schickſale überlaſſen; ſie kamen, wie wahre Erbſtücke, von einem auf dem andern; jeder liefs ſie, wie er ſie überkam, und bracht, um ſeinen Vorfahren ja keine Unehre zu machen, ſeinen Theil in Unordnung dazu; keiner wollte mit der Einrichtung den Anfang machen, wovon eine ganz natürliche Folge war, daſs, je mehr ſich die Akten häuften, deſto gröſser auch die Unordnung wurde, und ſich ſo ein Chaos von Schriften in denſelben aufthürmte.

Was hatte man ſich nun zu verſprechen, indem man

b) Bei der Auswahl der Subjecte für Regiſtraturgeſchäfte nichts weniger als difficill war.

Es iſt unläugbar, daſs für das Regiſtraturweſen ſowohl in praktiſcher als theoretiſcher Hinſicht, längſt mehr geſchehen ſeyn würde, wenn man die Regiſtraturſtellen immer mit ſolchen Subjecten beſetzt hätte, welche man nach der Wichtigkeit dieſer Geſchäfte dort zu ſuchen berechtiget iſt.

Man durchgehe nur die Litteratur dieſes Faches und den Werth der einzelnen Schriften;

hat

Digitized by Google

hat dieſe nicht gröſstentheils Theorien gelehrter Männer, welche nicht von Erfahrung abgezogen ſind, aufzuweiſen, und ſind die wenigen von praktiſchen Regiſtratoren herausgegebenen Schriften, worunter ich jene, in welchen die Lehre von Archiv und Regiſtratur vermiſcht ſind, gar nicht rechne, nur einige ausgenommen, nicht unbrauchbare, ohne alle Theorie niedergeſchriebene Bruchſtücke, an welchen man ſchon in ihrer Literatur, wo anders dieſe noch ſichtbar iſt, die beſten Werke z. B. eines LAMOTTE, BENSEN u. ſ. w. vermiſst?

Wäre die Theorie dieſer und anderer bewährten Schriftſteller von denkenden Regiſtratoren aufgefaſst, beurtheilt, in der Anwendung erprobt, und dann die Reſultate mitgetheilt worden, welchen Grad von Vollkommenheit würde das Regiſtraturweſen längſt erreicht haben?

Soll die Kultur dieſes Faches raſcheren Schrittes vorwärts gehen, ſo iſt vor allem nothwendig, daſs an dem Wiſſen der Regiſtraturofficianten gröſsere Anſprüche gemacht werden. Freiherr von LAMOTTE *) führt in ſeinen praktiſchen Bei-

*) LAMOTTE, Freih. v., GUST. AUG. HEINR., praktiſche Beiträge zur Kammeralwiſſenſchaft für die Kammeraliſten in den preuſsiſchen Staaten. Halle 1786. 4ter Theil Seite 58.

Beiträgen zur Kammeralwiſſenſchaft in preuſsiſchen Staaten im 58. Stück, wo von Regiſtraturen gehandelt wird, eine Verordnung vom 22. März 1768 an, welche an die Regiſtraturen der Churmärkiſchen Kammer erlaſſen wurde.

In der Einleitung wird vorausgeſetzt: „daſs „ein jeder geheimer Regiſtrator bei dem Gene„ral-Directorio nebſt einer richtigen Logik auch „von den bei demſelben vorkommenden Finanz„Polizei- Domainen- und allen übrigen Sachen „die den Vorwurf der ihm anvertrauten Regiſtra„tur ausmachen, klare Begriffe haben müſſe, da„mit er im Stande ſey, die ihm zukommenden „Sachen gehörig zu beurtheilen und zu bearbei„ten, welches ohne eine klare Erkenntniſs von „den Sachen ſelbſt nicht geſchehen könne".

Ganz vortrefflich ſchön, ſagt der Verfaſſer in der beigeſetzten Anmerkung: „Ein Kammerre„giſtrator muſs eben ſo geſchickt ſeyn, und wenn „er von den Kammeral- und Finanzſachen klare „Begriffe haben ſoll, ſo ſetzt dieſen zum Voraus, „daſs er gute Studien und wiſſenſchaftliche Kennt„niſſe beſitzen müſſe. — Derohalben muſs noth„wendig derjenige, der eine Regiſtraturbedienung „erhält, dazu völlig geſchickt und tüchtig ſeyn; „der Kammer wird es aber nie an brauchbaren „Regiſtratoren fehlen, wann ſelbige gehörig be„foldet, ſodann nur fähige und in Examine ge-

„ſchickt

„ſchickt befundene, junge Leute als Regiſtratur-
„aſſiſtenten angeſetzt, und mit dieſen die erledig-
„ten Regiſtratorſtellen beſetzt werden. Wollte
„man hierunter noch ſicherer und zweckmäſsiger
„zu Werke gehen, ſo müſste ein jeder Aſſiſtent,
„ehe er zu einer dergleichen Bedienung gelangen
„könnte, ſich einer zweiten und ſchärfern Prü-
„fung unterwerfen. Die Wichtigkeit des Regi-
„ſtraturweſens redet gewiſs meinem Vorſchlage
„das Wort".

c) Wurde dieſer Gegenſtand immer nur empi-
riſch behandelt, und eine ſiſtematiſche Ein-
richtung für unmöglich gehalten. An einer
wiſſenſchaftlichen Bearbeitung wollte man
ganz verzweifeln, obgleich gelehrte Männer,
hievon überzeugt, dieſes Fach längſtens ſchon
wiſſenſchaftlich zu bearbeiten ſuchten; ſelbſt
Herr P. GOENNER *) ſagt in der Vorrede
ſeiner juriſtiſchen Praxis: „Ich habe in
„meinem Lehrbuche (über die juriſti-
„ſche Praxis) von der Archiv- und Re-
„giſtraturwiſſenſchaft geſchwiegen,
„weil ſie eine ganz eigene und auf
„beſondere Prinzipien beruhende
„Wiſſenſchaft iſt".

d) Man

*) GOENNER, NIC. THAD., Grundſätze der juriſtiſchen Praxis. Bamberg 1797. Seite VI.

Digitized by Google

d) Man ſah viel zu wenig auf die Verbindung, in welcher die Regiſtraturgeſchäfte mit dem übrigen Geſchäftsmechanism ſtehen.

Es iſt nicht zu verkennen, daſs unter allen jenen Einrichtungen und Geſchäften, wodurch die bei einem Kollegium eingekommenen Schriften Ordnungsmäſsig weiter beſchäftiget werden, der erſte Rang dem Regiſtraturweſen gebühre; die Regiſtratur muſs als der Centralpunkt betrachtet werden, von dem alle Geſchäfte ausgehen, und wohin ſie beendet wieder zurückkehren; fehlt es hier, ſo ſtockt die ganze Geſchäftsmaſchine.

Man ſtelle die Behauptung ja nicht auf, daſs eine Regiſtratur ſich nach den Kollegialverfaſſungen richten müſſe. Es iſt gerade der Gegenſatz; denn eine jede gute Kollegialverfaſſung muſs vor allem auf die Ordnung der Regiſtratur genau berechnet ſeyn; wo dieſes nicht iſt, ſcheitern alle Unternehmungen.

Werden die angegebenen Urſachen beſeitiget, in den Staaten allgemeine und ſiſtematiſche Regiſtraturordnungen aufgeſtellt, hiezu tüchtige Subjecte ausgeſucht, der formelle Geſchäftsmechanism mit der Regiſtratur vereinigt, durch wechſelſeitige Kontrolle verfolgt, ſo wird bald das Schreien nach verlornen Akten aufhören, das Aktenſuchen den Schatzgräbereien nicht mehr gleichen,

Digitized by Google

gleichen, und die Rechte der Staatsbürger auf ihre entfernteſte Nachkommenſchaft erhalten.

Ich gehe nunmehr zur Geſchichte der theoretiſchen Bearbeitung dieſes Faches über; *) welche ſich aus dem 16ten Jahrhunderte herſchreibt.

Im Jahre 1571 erſchienen die zwei erſten gedruckten Schriften über Regiſtraturweſen zu Heidelberg unter dem Titel:

1571. RAMINGEN, von, JACOB, von der Regiſtratur und Renovatur.

1571. Deſſelben Abhandlung von der Regiſtratur und ſummariſcher Bericht von etlichen fürtrefflichen Nutzbarkeiten, welche aus Anſtellung und Haltung einer ganz vollkommenen Regiſtratur entſtehen.

Auf dieſe folgten

1669.

*) Sämmtliche Schriften über das Regiſtraturweſen, folgen hier in chronologiſcher Ordnung; wenn gleich mehrere davon der Aufſchrift nach nur von Archiven zu handeln ſcheinen, ſo iſt dieſe Benennung entweder mit Regiſtratur verwechſelt, oder wenigſtens vermiſchet; dieſes werde ich in der kritiſchen Beurtheilung dieſer Schriften beſtimmt angeben.

Digitized by Google

1669. Aebtlin, Georg, Anführung zu einer wohlgeordneten Regiſtratur. Ulm.

1713. Wenker, Jac., Apparatus et inſtructus Archivorum ex uſu noſtri temporis, vulgo von Regiſtratur und Renovatur, novis obſervat. auctus. Argent. 5.

1733. Reglement, wornach die Regiſtraturen bei den hönigl. Aemtern in der Churmark einzurichten ſind, den 24. Julius.

1753. Pütter, J. St., Anleitung zur juriſtiſchen Praxis. 8. Göttingen. VI. Aufl. 1802. IIIter Theil von Archiven.

1762. Claproth, Just. I. Grundſätze von Verfertigungen und Abnahme der Rechnungen u. ſ. w. IV. von Einrichtung und Erhaltung der Gerichts- und anderer Regiſtraturen. 8. Göttingen. IIIte Aufl. 1783.

1765. Fladt, Phil. Lud. Wilh., Anleitung zur Regiſtraturwiſſenſchaft. 8. Frankf. und Leipzig.

1773. Naſſau Dillenburgiſche Inſtruction für die Untergerichte.

1773. Moser, Joh. Jac., Vortheile für Kanzleiverwandte und Gelehrte in Abſicht auf Akten, Verzeichniſſe, Auszüge und Regiſter u. ſ. w. 8.

1776.

Digitized by Google

1776. Moine und Batteney, praktiſche Anweiſung zur Diplomatik und zu einer guten Einrichtung der Archive. 4. Nürnberg.

1777. Supplementband hiezu. 4. Ebend. mit 52 Kupfern.

1780. Mosers, Joh. Jac., Einleitung zu den Kanzleigeſchäften. 8. Frankf.

1781. Buchhorn, A. J. W., Anleitung zum Proceſs-Regiſtraturweſen, und über Verbeſſerung der Regiſtraturen überhaupt. 8. Magdeburg.

1781. Archivsordnung und Inſtruktion, wornach ſich der Archivcommiſſarius, — Archivbediente und andere Archiv- und Regiſtraturbediente in dem Marggrafthum Baden zu achten haben. 8. Karlsruhe.

1782. Allgemeines Regiſtratur- und Kanzleireglement für ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegia. 8. Berlin.

1782. Lamotte, Gust. Aug. Heinr. Frh. von, praktiſche Beiträge zur Kammeralwiſſenſchaft für die Kammeraliſten in preuſsiſchen Staaten. 4 Bände. 8. Leipzig., im 4ten Bd. S. 53 — 191.

Digitized by Google

1785. Günther, C. G., über die Einrichtung der Hauptarchive, besonders in teutschen Reichslanden. 8. Altenburg.

1786. Eckartshausen, C. v., über praktisch und systematische Einrichtung fürstlicher Archive überhaupt. 8. München.

1789. Madlmayr, J. M., Versuch eines systematischen in den Haupttheilen allgemein anwendbaren Registraturplans. 8. Wien.

1791. Eichler, A. K., Geschäftsleiter oder praktischer Unterricht für jene, die sich den öffentlichen Geschäften bei verschiedenen Aemtern, z. B. bei Landesregierungen, Kreisämtern u. s. w. widmen wollen. 8. Prag. IIte Abth. S. 60 — 84.

1792. Massow, v., Anleitung zum praktischen Justizdienste. 8. Berlin und Stettin.

1793. Bischoff, J. N., Handbuch der teutschen Kanzleipraxis für angehende Staatsbeamte und Geschäftsmänner. II Bände. 8. Helmstädt. Der zweite Band erschien im J. 1798. Vid. §. 57. S. 141.

1796. Terlinden, K. F., praktische Anleitung zur Registratur- Expeditions- Canzley- und Sportel-Cassen-Wissenschaft für Gerichtsaktuarien bei den Untergerichten nach den Vor-

Digitized by Google

Vorſchriften der allgemeinen Gerichtsordnung für die preuſsiſchen Staaten. 8. Halle. zweite Auflage. 1804. vermehrt mit einem Anhange, welcher eine Anleitung für ſtädtiſche Polizeiregiſtratoren und Sekretarien enthält.

1798. Verſuch eines Auszuges aus den Polizeiverordnungen, Geſetzen und Verfaſſung für angehende Kammeraliſten in den königl. preuſsiſchen Staaten. 8. Breslau. Seite 32. S. 599. u. fg.

1799. Stuss, Just. Christ. Friedr., von Archiven und beſonders von der Einrichtung eines deutſchen-reichsſtändigen Regierungsarchives. 8. Leipzig.

1799. Gatterer, Joh. Christ., praktiſche Diplomatik. 8. Göttingen. III. Abſchn. 6. H. S. 182 — 195.

1800. Bensen, D. Heinr., Verſuch einer ſiſtematiſchen Entwicklung der Lehre von den Staatsgeſchäften und zwar in Hinſicht ihrer formalen Beſtimmung für angehende Staatsbeamten. II Theile. 8. Erlangen. I. Theil §. 261—362. II. Th. §. 470—482.

1801. Bachmann, Ge. Aug., über Archive deren Natur und Eigenſchaften, Einrichtung

Digitized by Google

und Benutzung, nebſt praktiſcher Anleitung für angehende Archivsbeamte in archivaliſchen Beſchäftigungen. 8. Amberg und Sulzbach. III. Abſchn. S. 95—104.

1801. Bensen, S. Heinr., Materialien zur Polizei- Kammeral- und Finanzpraxis für angehende praktiſche Staatsbeamten. III Bde. 8. Erlangen. III. Bds II. Heft. S. 468—462. III. B. III. H. S. 608—631.

1802. Nicolai, J. D., öconomiſch-juriſtiſche Grundſätze von der Verwaltung des Domainenweſens in den preuſsiſchen Staaten. 8. Berlin. Der zweite Theil enthält S. 221 ein Schema zur Amtsregiſtratur.

1802. Zinkernagel, Carl Fried. Bernh., Handbuch für angehende Archivare und Regiſtratoren mit 4 Kupfern. 4. Nördlingen.

1803. Heinritz, Jo. G., Geſchäftsrepertorium für Geiſtliche in den fränkiſchen Fürſtenthümern Anſpach und Baireuth. 4. Anſp. III. Abſchn. Anleitung zu einer Pfarramtsregiſtratur.

1804. Oegg, Jos. Ant., Ideen einer Theorie der Archivswiſſenſchaft — zur Leitung der Praxis bei der Einrichtung und Bearbeitung der Archive und Regiſtraturen. 8. Gotha.

1805.

Digitized by Google

1805. Epplen, Jos. Fr. Xav. v., praktiſche Anleitung zur Einrichtung der Archive und Regiſtraturen. 8. Frankfurt.

1805. Kuhlenkamp, E. J., Verſuch einer Anleitung zur zweckmäſsigen Anordnung und Erhaltung der Amts- Renterei- Stadt- Familien- Gerichts- und Kirchenrepoſituren. 8. Marburg.

1805. Gaill, J. M., Anweiſung zur Einrichtung der Archive und beſonders einer rentamtlichen Regiſtratur u. ſ.w. für Juſtizaktuarien in Tabellen gebracht. Mit 1 Kupf. 8. München.

Digitized by Google

III.

Allgemeine Grundfätze über die Form der Regiſtratur in Rückſicht der Akteneintheilung.

Der Endzweck einer Regiſtratur wird nur dadurch erreichet, wenn die Akten ſo aufbewahret ſind, daſs alle einen Gegenſtand betreffende Schriften wirklich zuſammen kommen, und jeder Akt im erfoderlichen Falle ohne mühſames Nachſuchen vorgefunden werden kann. Es fragt ſich nun, welche Form der Akteneintheilung muſs gewählt werden, um den angegebenen Bedingungen zu entſprechen? — Ich will vor allem die bisher üblichen Abtheilungsformen anführen und genau prüfen, in wiefern ſie anwendbar ſind oder nicht.

Dieſe Abtheilungen beſtunden

a) in dem Ordnen der Akten nach dem Alphabet,
b) — — nach Nummern,
c) — — nach Aemtern, Kreiſen oder Diſtrikten, und
d) — — nach der Chronologie.

a) Al-

Digitized by Google

a) Alphabetiſche Ordnung.

Das Rhapſodiſche dieſer Abtheilungsmethode nach dem Alphabete iſt unverkennbar. Man denke ſich nur das Gemiſche von Akten verſchiedenen Inhalts unter ein- und demſelben Buchſtaben.

Bachmann *) liefert eine treue Schilderung von dem Zuſtande einer nach dem Alphabete abgetheilten Regiſtratur im Folgenden:

„Traurig ſieht es aber alsdann aus, wie ich „einmal eine Kammerregiſtratur ſah, da ich unter „G. Gefälle, und gleichwohl unter R. Renten, „unter S. Schätzung, unter U. Umgeld, unter „Z. Zehenten gefunden habe, wo ich unter B. „Baulichkeiten, und dennoch unter S. Schloſsgebäude, und unter H. Hofbaureparationen wahrnehmen muſste, wo ich unter B. Brückenbau, „unter C. Chauſſée und Brückenanſtalten, unter „W. hingegen Weeggeld, und Chauſſéegeld leſen „durfte; wiederum unter B. Beſtändner, Zehendbeſtändner, Lumpenbeſtändner, Muſikbeſtändner, und gleichwohl unter M. Monopolia erblickte. — Wie kann da Ordnung werden! „Reponirt der Regiſtrator einen Tom, und glaubt „es recht gut getroffen zu haben, ſo kommt etwa „der

*) Bachmann über Archiv, 3ter Abſchnitt. Seite 102.

Digitized by Google

„der zweite Tom unter eine andere eben so per-
„tinente Rubrique, und wenn die sämmtlichen
„Akten gesucht werden sollen, so kann der Re-
„gistrator an 4 — 5 und mehrere Schäfte laufen,
„und am Ende doch unvollkommene Akten lie-
„fern.“

Eben so eifert Pütter *) gegen die alpha-
betische Abtheilung. „So lange noch, sagt der
„Verfasser, ein Nutzen durch Absönderung der
„Sachen erzielet werden kann, darf man die
„alphabetische Abtheilung, welche entschieden
„die allerzufälligste ist, nicht einschlagen.“

b) Abtheilung nach Nummern.

Was über die alphabetische Abtheilung gesagt wurde, findet auch bei dieser Abtheilung nach Nummern volle Anwendung; sie bleibt fehlerhaft, ob mit a bis z, oder mit 1 bis 1000 abgetheilt wird, und ist übrigens noch zweckwidriger; denn einen Fascikel, dessen Schlagwort mit a anfängt, unter den gleichen Buchstaben einzureihen, ist doch noch eher zu entschuldigen, als einen Aktenband auf gerade Wohl unter 1 oder 20 zu legen.

c) Ordnung nach Aemtern.

Die Ordnung nach Aemtern, Kreisen oder Distrikten beruhet nicht auf festeren Stützen.

Ist

*) Pütter Anleitung zur juristischen Praxis. 1802. III. Theil, von Archiven §. 891.

Digitized by Google

Ist eine Regiſtratur nach Aemtern abgetheilt, und es ergeben ſich Ländertauſche oder Grenzarrondirungen, wodurch z. B. von einem Amte verſchiedene Parzellen abgeriſſen werden, daſs dieſes als Amt nicht mehr beſtehet, ſeine Reſte werden andern Aemtern zugetheilt, oder ihm von dieſem und jenem einzelne Theile zur Wiederergänzung des Abgetretenen überwieſen; kurz, wenn die Aemter eines Landes ein neues Arrondiſſement erhielten! Wer ſieht nicht ein, daſs die angegebenen Fälle, welche bei der Geſchichte des Tags ſich ſo leicht ereignen können, wahre Revolutionsperioden für eine nach Aemtern eingetheilte Regiſtratur ſind?

Wenn ferner Schriften von Auswärtigen bei dem Kollegium einkommen, wohin werden dieſe reponirt? — Ich glaube nicht, daſs man ſich gegenwärtig noch mit dem Worte: Miszellen, einem wahren Zufluchtsorte der unverzeihlichſten Ignoranz, behelfen werde.

Ferner, wenn vom Kollegium ein Circulardekret an die Aemter zur Berichtserſtattung über einen Gegenſtand erlaſſen wird, wo werden die Berichte, wo das erlaſſene Dekret reponirt? Da doch wegen Vollſtändigkeit der Akten jene von dieſen nicht getrennet werden dürfen?

Ich würde zu weitläufig, wenn ich alle Lücken und Mängel der Regiſtratureintheilung nach Aemtern

tern hier aufzählen wollte. Diese wenigen Angaben zeigen hinreichend ihren Unwerth. Noch mangelhafter ist

d) die chronologische Ordnung.

Nach dieser werden alle Schriften ohne Rücksicht auf Inhalt so aneinander gereihet, wie sie auf die Welt kommen.

Ich sah eine solche Registratur. Hier war kein einzelnes Blatt Papier vorhanden, wohl aber über hundert Bände, in welchen alles zusammengebunden, und am Ende eines jeden Bandes, welcher mit dem Ende des Jahres geschlossen wurde, ein Index war. Man mufste daher erst das Jahr angeben, bis man erfahren konnte, ob über einen Gegenstand etwas zu finden ist; liefen die Verhandlungen durch mehrere Jahre, so mufste man auch mehrere Bände zu Hilfe nehmen.

Diese Einrichtung hat mit den Schachtelregistraturen, welche man hie und dort auf Aemtern noch antrift, gleichen Werth.

Dafs die hier aufgezählte Abtheilungsarten wegen ihres Zufälligen, und dem Einwirken äufserer Potenzen auf ihre Ordnung nie zu einer fistematischen Eintheilung werden können, folgt schon aus dem Begriffe, Siftematisch, selbst; denn das fistematische Wissen mufs aus Prinzipien abge-

abgeleitet, zusammenhängend und vollständig, die Theile müssen hier durch die Idee des Ganzen gegeben seyn. Um diese, als Mittelpunkt, schliesst sich der Umkreis gewisser und gleichartiger Erkenntnisse zu. Jede derselben behauptet einen unverrückbaren Ort im Ganzen.

Die eigenthümliche Tendenz des Registraturwesens fodert unbedingt eine feste für sich selbst bestehende unwandelbare Ordnung; diese kann nur allein durch eine systematische Registratureinrichtung erzielt werden.

Um diese zu erreichen, muss die Form der Registratureintheilung lediglich nur durch den Umfang der Gegenstände, womit sich ein Kollegium beschäftiget, bestimmt werden. Hiebei kommen folgende Punkte in Betrachtung:

A) Welche Vorsicht ist bei Bestimmung der Hauptabtheilung nothwendig?

B) Wie muss das Abstuffen der Unterabtheilungen von ihren Oberen geschehen? Und

C) welche Lokalverhältnisse sind zu berücksichtigen?

Ad *A*) Der Entwurf eines Registraturplans muss sich in der Mitte halten zwischen den ausschweifenden Extremen,

α) dem

α) dem Verlieren im inhaltslosen Allgemeinen, und

β) dem Herabsteigen zum kleinsten Detail.

Dieses sind die gefährlichen Klippen, an den schon manche Entwürfe für Registratur-Eintheilungen scheiterten.

Ad α) Wird die Bestimmung der oberen Abtheilungen zu allgemein gegriffen, so ist eine Menge von Ab- und Unterabtheilungen, die unvermeidliche Folge hievon; welches sich deshalb nicht mit praktischer Brauchbarkeit vereinbart, weil das Ganze beinahe nicht zu übersehen ist; nebstdem dass die Theilungsbegriffe nicht anschaulich und fasslich genug angegeben sind; hiedurch wird sowohl das Reponiren als Aufsuchen der Akten äusserst erschweret, und leicht Verwirrung entstehen.

Ad β) Eben so wenig darf man bei Bestimmung der Hauptabtheilungen von zu speziellen Begriffen ausgehen, weil man hiedurch von einer systematischen Zusammenstellung der Gegenstände ganz abweicht, und anstatt dieser eine regellose Manchfaltigkeit der Begriffe (eine rhapsodische Eintheilung) hervorgehet.

Aus dem Gesagten lassen sich folgende Punktationen als Regeln aufstellen, um die vorgeschriebene Mittelbahn einzuhalten.

Bei

Bei Entwerfung eines Regiſtraturplanes müſſen

1) vor Allem die Gegenſtände, womit ſich die betreffende Stelle beſchäftiget, ſo wie ihre Grenzlinie und Verhältniſse zu anderen Stellen ganz genau und beſtimmt angegeben werden.

2) Man idealiſire ſich ſodann dieſe Gegenſtände ganz nach ihrer wiſſenſchaftlichen Eintheilung; hiebei kann von verſchiedenen Anſichten ausgegangen werden; man überlege deshalb genau, ob, und in wie weit die oberen Begriffe in Hinſicht auf zu weitſchichtige Unterabtheilungen ausgehen, zu allgemein ſind oder nicht, und ob ſie beſtimmt genug angegeben ſind, daſs ſich durch ihre Benennung die Reproduktion ihrer Beſtandtheile, d. h. der ihr untergeordneten Begriffe unſerem Wiſſensvermögen ſo ganz faſslich darſtellt.

3) Iſt dieſes der Fall nicht, ſo gehe man auf die erſte Unterabtheilung, welche in dem idealiſirten Plane liegt, und betrachte, ob nicht ſchon dieſe als Hauptabtheilung benutzet werden kann, oder vielleicht noch beſchränktere Begriffe in ſo lange das Siſtem nicht dadurch leidet, zu ſolchen gewählt werden können, beſonders wenn ihre Benennungen, ſo cha-

rac-

rakteriſtiſch ſind, daſs ſie nach ihrem ganzen Umfange leicht überſchaut werden können.

Ad *B*) Sind einmal die erſten Abtheilungen feſt beſtimmt, ſo vermeide man eben ſo bei den Unterabtheilungen alle wiſſenſchaftliche Abſtuffungen, wenn ſie zum Plane nicht nützen, und ordne die unteren Begriffe ganz in ihrer natürlichen Folge in fortlaufenden Sektionen, unter die Hauptklaſſen, welche ſich wie Species zum Genus verhalten müſſen.

Iſt eine Klaſſe ſo ausgearbeitet, dann frage man, ob die Zuſammenſtellung der einzelnen Begriffe (Species) den Gehalt der oberen Benennung (Generis) auch wirklich ausmachen, und jeder fremdartige, nicht dahin gehörige Gegenſtand wird beim erſten Blicke auffallen. Läſst ſich ein Theilungsgrund im Objekte ſelbſt nicht mehr finden, ſo werden die Aktenfaſcikel in alphabetiſcher Ordnung, entweder nach perſönlicher oder örtlicher Hinſicht, unter ihren betreffenden Rubriken eingereiht.

Nur auf ſolche Art wird ein brauchbarer Regiſtraturplan entſtehen.

Ad *C*) In wie weit auf örtliche Verhältniſſe bei Entwerfung eines Regiſtraturplanes Rückſicht zu nehmen iſt, hierüber laſſen ſich ſchon nach der

Natur

Digitized by Google

Natur dieſes Gegenſtandes allgemeine und umfaſſende Grundſätze nicht aufſtellen, weil nur die einzelnen örtlichen Verhältniſſe in Betrachtung kommen können.

Die Lokalverhältniſſe beziehen ſich theils

α) auf die innere, theils

β) auf die äuſſere Form der Geſchäftsführung.

Um auch dieſen Gegenſtand ſo viel möglich zu erſchöpfen; ſo will ich bei den Kollegialverhältniſſen meiner Behörde, der königlichen Landesdirektion ſtehen bleiben.

Ad α) Unter der inneren Form der Geſchäftsführung verſtehe ich hier die allenfalls vorhandenen Inſtruktionen, nach welchen den Unterbeamten die Art der Geſchäftsführung in Hinſicht einzelner Zweige der Staatsverwaltung ſo detaillirt vorgeſchrieben ſind, daſs ſie in Beziehung auf die Abtheilung des Regiſtraturplans in gleicher Form, oder wenigſtens unter einigen Modifikationen angewendet werden können.

Dieſes iſt gröſstentheils nur der Fall bei Rechnungsſachen.

In den königlich bairiſchen Staaten iſt für die äuſſeren Aemter das Formelle der Kammeral- und Finanz-

Finanzgegenſtände, in dem vorgeſchriebenen Rechnungsſchema bis auf die letztmögliche Rubrik ganz detaillirt angegeben. Wem dringt ſich nicht beim erſten Blicke die Ueberzeugung auf, daſs dieſes Meiſterwerk bei den Unterabtheilungen des Regiſtraturplans, der Kammeral- und Finanzgegenſtände ganz vortrefflich zu benützen ſey, und dieſes um ſo mehr, weil der Regiſtraturplan der oberen Landesſtellen die Baſis für die Regiſtratur-Einrichtungen der untergeordneten Stellen ſeyn ſoll.

Wie zweckmäſsig und harmoniſch würde die Regiſtratur-Eintheilung der königlichen Rentämter mit der beſtehenden Rechnungsform ſeyn? Jeder Beamte, der ſeine Rechnungs-Inſtruktion innen hat, wird auch mit ſeiner Regiſtratur bekannt ſeyn, und ſeine Repertorien über dieſe Gegenſtände gleichen nur einzelnen Rechnungs-Rubriken.

Ad β) Unter der äuſseren Form der Geſchäftsführung, verſtehe ich hier den Organiſm des Kollegiums, ob und wie nemlich vermöge deſſen die vorkommenden Gegenſtände beſchäftiget werden; ob das Kollegium

1) ein einzelnes für ſich beſtehendes unvertheiltes Ganze ausmacht,

2) ob

Digitized by Google

2) ob daſſelbe in verſchiedene Departements oder Senate getheilt iſt, welche wieder entweder ſelbſtſtändig, oder

3) nur als Theile des Ganzen, welche in relativer Verbindung ſtehen, zu betrachten ſind.

Im erſten Falle iſt die Sache ohnedieſs klar.

Im zweiten, kann die Regiſtratur nach den verſchiedenen Departements oder Senaten die für ſich ſelbſt eigene Kollegien bilden, abgeſondert werden.

Im dritten Falle darf die Eintheilung des Kollegiums in verſchiedene Senate, oder wie bei den königlichen Landesdirektionen in Deputationen, welche durch ihre relative Verbindung nur als Theile des Ganzen zu betrachten ſind, keine Beziehung auf die Eintheilung der Regiſtratur haben. Selbſt eine höchſte Verordnung *) über die Einrichtung der Regiſtraturen bei den königlichen Landesdirektionen verbietet eine ſolche Abtheilung der Regiſtratur nach Deputationen, und beſtimmt ſehr richtig:

Daſs die Regiſtratur nicht nach Deputationen abgetheilt werden dörfe,

*) Genius v. Baiern. 8. München und Amberg. 1802. I. Th. II. H. S. 102.

Digitized by Google

fe, fondern nur ein einziges Ganze ausmache.

Ich kann mir daher den Ausſpruch des verdienſtvollen Hrn. P. Bensen *) über dieſen Punkt nicht eigen machen, da er ſagt:

„Vorausgeſetzt, daſs das Kollegium nach den „Gegenſtänden in verſchiedene Departements „oder Senate vertheilt iſt; ſo müſſe man jedem „einzelnen auch ſeine eigene Regiſtratur geben.“ — Ganz unrichtig heifst es: „Werden hingegen „alle bei dem Kollegium zu bearbeitenden Gegen„ſtände als ein Ganzes betrachtet, und eben des„halb auch nur eine Regiſtratur errichtet; ſo iſt „wegen der Menge der Unterabtheilungen kaum „die Verwirrung zu vermeiden, und an eine „leichte Ueberſicht aller Theile gar nicht zu „denken.“

Ich ſollte glauben, daſs ich die allgemein anwendbaren Grundſätze hier ſo ziemlich entſchöpft habe, und daſs, ohne ein beſtimmtes Lokale zu haben, ſich kaum mehr ſagen laſſe.

Beiſpiele ſollen indeſſen dieſe ganze Lehre noch klärer machen.

*) Bensen, Materialien S. 61.

Die Fortſetzung folgt im nächſten Hefte.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg / L.

Google